



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Oktober 2005

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

erinnern Sie sich noch an den Richterspruch aus Karlsruhe aus dem März vergangenen Jahres, wonach die Besteuerung von Spekulationsgewinnen nicht verfassungsgemäß ist? Von diesem Urteil profitierten nur Anleger, deren Bescheide für die Jahre 1998 und 1997 offen gehalten worden waren. Mittlerweile ergehen die Steuerbescheide für die Folgejahre nur noch vorläufig. Hintergrund waren Erhebungsdefizite der Finanzämter, denn Spekulationsgewinne wurden nur bei ordnungsgemäßer Deklaration erfasst.

Eine ähnliche Situation wie bei den Wertpapierspekulationen könnte auch bei den Zinseinnahmen vorliegen. Denn auch die werden nicht immer komplett dem Finanzamt gemeldet. Zwar hat der Gesetzgeber im Jahre 1993 den Zinsabschlag eingeführt. Doch wirkt der nicht auf ausländische Einnahmen und bei einem Satz von 30 Prozent fahren Spitzenverdiener immer noch gut, die diese Erträge weiterhin nicht angeben. Denn ihr persönlicher Steuersatz liegt über dem vom Zinsabschlag, eine Nachzahlung wäre die Folge. Würde auf sämtliche Schwarzgelder ordnungsgemäß Steuern gezahlt, könnte sich der deutsche Finanzminister nach Schätzungen von Experten über jährliche Mehreinnahmen von rund zehn Milliarden Euro freuen.

Zweifel bestehen an der verfassungsmäßigen Besteuerung von Kapitaleinnahmen. Dem Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvR 620/03) und dem Bundesfinanzhof (Az. VIII R 90/04) liegen Verfahren vor, bei denen diese Erhebungsdefizite beanstandet werden. Von einem positiven Richterspruch kann allerdings nur derjenige profitieren, der seine Steuerbescheide offen gehalten hat. Somit sollten redliche Sparer nicht untätig bleiben und mit Verweis auf die laufenden Verfahren Einspruch einlegen.

Trotz der aktuell laufenden Verfahren müssen sämtliche Kapitaleinnahmen und privaten Wertpapiergeschäfte weiterhin vollständig beim Finanzamt gemeldet werden. Und dies ist in vielen Fällen mit einer Menge Arbeit verbunden. Denn für Zinsen, Dividenden oder Fondserträge müssen in der Regel mit der Anlage SO, KAP und AUS gleich drei Formulare ausgefüllt werden. Wohl dem, der hierbei einen sachkundigen Experten an seiner Seite hat.

Eine informative Lektüre wünscht

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Vorsorgeaufwendungen: Gibt es den Pflegeabzugsbetrag ab 2005 noch?	3
Jurastudium: Krankenschwester kann Studienkosten nicht absetzen	3
Gemeinnützigkeit: Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge	4
Doppelter Haushalt: Finanzamt darf keine Limits setzen	4

Angestellte »

Mitarbeiter-PC-Programme: Was sind die steuerlichen Regeln?	5
Warengutscheine: Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachbezug	5
ADAC: Pendlerpauschale muss angehoben werden	6
Rente: Voller Beitragssatz für Versorgungsbezüge	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Diebstahl: Reicht nicht immer für Kündigung	7
Ver.di-Verschmelzung: Keine Pflicht zur Gleichbehandlung	7
Bundessozialgericht: Hirnblutung als Arbeitsunfall anerkannt	7
Kündigung: Rentennähe ist kein Auswahlkriterium	8
Beamte: Frauenförderung bei Einstellung rechtswidrig	8

Bauen & Wohnen »

Immobilien: Verkäufer darf Nachbarschikanen nicht verschweigen	9
Mobilfunkanlage: Keine 200 Meter - Schutzzone um Wohngebiete	9
Lärmschutzwand: Nicht auf historischer Stadtmauer	10
Naturschiefer: Flecken sind üblich	10

Bußgeld & Verkehr »

Abschleppkosten: Auch für Behinderte ohne Ausweis	11
OVG: Ausländische Fahrerlaubnis wegen Europarecht gültig	11
Unfall: Autovermieter muss sofort Ersatzfahrzeug stellen	12
Rechtsschutzversicherung: Darf Beweiswürdigung nicht vorwegnehmen	12

Ehe, Familie & Erben »

Bestattungskosten: Auch Nichterbe kann verantwortlich sein	13
Ehegattenunterhalt: Mehr Eigenverantwortung gefordert	13
Namensrecht: Nach der Scheidung darf der Ehename weiter geführt werden	14
Unterhalt: Nicht zahlen kostet Waffenbesitzkarte	14

Familie und Kinder »

Nachhilfeunterricht: Nur absetzbar bei Umzug	15
Realsplitting: Erweiterung des Antrags nachträglich möglich	15
Getrennte Veranlagung: Wann ist sie sinnvoll	15
Kindergeld: Keine Verlängerung der Altersgrenze wegen Behinderung	16
Außergewöhnliche Belastung: Kinderbetreuungskosten sind begrenzt	16
Steuerrecht: Ersatz für Haushaltshilfe hilft Abgaben sparen	16

Immobilienbesitzer »

Hausbesitzer: Ab 1.7.2005 neue Förderrichtlinien für Solaranlagen	17
Schadstoffe: Maßnahmen gegen Schimmelpilze nicht absetzbar	17
Vermietung: Entschädigung an Mieter bei Selbstnutzung nicht absetzbar	17
Vermietung: Kann auch andere Einkunftsart darstellen	18
Eigenheimzulage: Zweite Wohnung im Haus bringt nichts zusätzlich	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Presse: Zwangsouting rechtfertigt Schmerzensgeld</u>	19
<u>Xavier Naidoo: Plattenfirma unterliegt auch mit Verfassungsbeschwerde</u>	19
<u>Fotowerbung: Kostet immer Geld</u>	19
<u>Fernsehgewinnspiele: Sender kann mehrfache Gewinner ausschließen</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Geschlossene Fonds: Höhere Steuern bei Treuhandbeteiligung</u>	21
<u>Spekulationsgeschäfte: Auch in 1994 bis 1996 verfassungswidrig?</u>	21
<u>Kapitalerträge: Neues Abgeltungssteuer-Konzept vorgestellt</u>	22
<u>Bankrecht: Darlehenszinsen können voll abgesetzt werden</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Auslandsdeutsche: Keine Vertretung bei der Briefwahl</u>	23
<u>Entwurf: Rechtsbehelf gegen überlange Verfahrensdauer</u>	23
<u>Gesetzesentwurf: Reform des Unterhaltsrechts</u>	24
<u>Straßennamen: Kein Anspruch auf alte Postanschrift</u>	24

Unternehmer »

<u>Rechnungslegung: Internationale Standards werden immer wichtiger</u>	25
<u>Selbstständige: Verbesserter Pfändungsschutz für Altersvorsorge</u>	25
<u>Unternehmer: USt-IdNr. jetzt online beantragen</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Badeunfall: Reiseveranstalter haftet für Sicherheitsmängel bei einer Wasserrutsche</u>	27
<u>Gebrauchtwagen: Beweislastumkehr bei Karoserieschäden</u>	27
<u>Gebrauchtwagenkauf: Händler muss man glauben können</u>	28
<u>Hausratversicherung: Überfall muss glaubhaft sein</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Discount-Bestattung: Unzulässige Werbung</u>	29
<u>Regio Post: Nicht mit Deutscher Post zu verwechseln</u>	29
<u>Vorfälligkeitszinsen: Nicht immer gerechtfertigt</u>	30
<u>ebay: Zur Unternehmereigenschaft eines Verkäufers</u>	30

Alle Steuerzahler

Vorsorgeaufwendungen: Gibt es den Pflegeabzugsbetrag ab 2005 noch?

(Val) Bisher konnten Steuerzahler, die nach dem 31.12.1957 geboren sind, ihre Beiträge zu einer freiwilligen Pflegeversicherung bis zu 184 Euro zusätzlich als Sonderausgaben absetzen. Falls auch der Ehegatte eine solche Versicherung abgeschlossen hat, wurde der Pflegeabzugsbetrag für jeden gewährt (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG).

Neuregelung der Vorsorgeaufwendungen

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen zum 01.01.2005 neu geregelt und dabei der zusätzliche Abzugsbetrag für eine freiwillige Pflegeversicherung abgeschafft. Beim Betrachten des neuen Steuerformulars für das Jahr 2005 stellt man nun irritiert fest, dass die Abfrage nach den Beiträgen zu einer freiwilligen Pflegeversicherung bei Personen der Geburtsjahrgänge ab 1958 immer noch enthalten ist (Zeile 69 auf Seite 3 des Steuerhauptformulars). Was bedeutet das?

Nun, tatsächlich ist der zusätzliche Pflegeabzugsbetrag von 184 Euro ab 2005 abgeschafft, sodass die Beiträge nicht mehr zusätzlich berücksichtigt werden. Vielmehr sind jetzt die Beiträge zu privaten Pflegeversicherungen im Rahmen der "anderen Vorsorgeaufwendungen" als Sonderausgaben abziehbar. Die gesonderte Abfrage und Angabe der Beiträge von Personen der Geburtsjahrgänge ab 1958 spielt aber dennoch eine wichtige Rolle:

Günstigerprüfung

In den nächsten 15 Jahren wird nämlich das Finanzamt im Rahmen der Steuerveranlagung von Amts wegen prüfen, ob für Sie die neue Regelung oder die alte Regelung des Jahres 2004 günstiger ist (sog. Günstigerprüfung). Bei der Ermittlung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen wird die Summe der neuen Höchstbeträge für Altersvorsorgeaufwendungen und andere Vorsorgeaufwendungen mit dem Vorsorgehöchstbetrag des Jahres 2004 verglichen - und der für Sie günstigere Betrag berücksichtigt. So können die Beiträge also auch ab 2005 noch zu einer zusätzlichen Steuerersparnis führen.



Jurastudium: Krankenschwester kann Studienkosten nicht absetzen

(Val) Mit Urteil vom 8. Juli 2005 zur Einkommensteuer 2003 hat das FG Rheinland-Pfalz zu der immer wieder aufgeworfenen Frage Stellung genommen, ob, bzw. inwieweit Aufwendungen für ein Studium steuerlich berücksichtigt werden können.

Eine Krankenschwester war im Wintersemester 02/03 im 36. Fachsemester an einer Universität eingeschrieben. In der Einkommensteuererklärung 2003 machten der Kläger und seine Ehefrau für das Jurastudium 1.227 Euro geltend. Das Finanzamt lehnte es ab, die Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen, weil die Absicht, auf Grund der erlangten Ausbildung eine Erwerbstätigkeit auszuüben, nicht erkennbar sei.

Berufstraum Juristin

Im dagegen angestregten Klageverfahren wandte der Kläger ein, seine Ehefrau sei schon in jungen Jahren als Krankenschwester tätig gewesen. Ihr Berufstraum sei es, Juristin zu werden. Nach dem Abendgymnasium habe sie im Alter von 35 Jahren das Jurastudium begonnen. Da deshalb nur Nachtdienste möglich gewesen seien, habe sie auf eine leitende Stellung in ihrem alten Beruf verzichten müssen. Dass man all diese Beschwerden auf sich genommen habe, spreche in keiner Weise dafür, dass das Studium als Hobby anzusehen sei. Die Ehefrau wolle als Anwältin tätig werden. Da Selbständige keiner Altersbeschränkung unterlägen, könne sie durchaus noch 20 Jahre als Juristin tätig sein.

Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg.

Konkreter Zusammenhang

Das FG Rheinland-Pfalz führte u.a. aus, nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs -BFH- seien Aufwendungen eines Steuerpflichtigen mit abgeschlossener Berufsausbildung für den Erwerb eines neuen

Berufs zwar grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Die Anerkennung vorab entstandener Werbungskosten setze jedoch voraus, dass die Aufwendungen in einem hinreichenden konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit ständen. Am Nachweis letztgenannter Voraussetzungen fehle es allerdings. Selbst wenn man einräume, dass die Berufstätigkeit (0,6 Stelle im Nachtdienst) der Ehefrau des Klägers neben dem Studium fortgesetzt worden sei, könne nicht übersehen werden, dass sie inzwischen (zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung) eine Studienzeit von 20 Jahren und 40 Fachsemestern, also mehr als das vierfache der Regelstudienzeit, verbracht habe, ohne dass bisher eine Anmeldung zum ersten Staatsexamen erfolgt sei. Außerdem sei sie seit eineinhalb Jahren arbeitslos und hätte damit genug Zeit zur Vorbereitung auf das erste Staatsexamen gehabt. Eine Zulassung als Anwältin sei zudem nur möglich, wenn das zweite Staatsexamen nach einer Referendarzeit von mindestens 24 Monaten erfolgreich abgelegt worden sei. Da die Ehefrau mittlerweile 54 Jahre alt sei, könne nach Auffassung des FG Rheinland-Pfalz nicht mehr ernsthaft davon ausgegangen werden, dass die Studienaufwendungen in einem hinreichenden Veranlassungszusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwältin ständen.

Ein Abzug der Aufwendungen als Sonderausgaben komme ebenfalls nicht in Betracht, da eine Absicht der späteren Berufsausübung nach Auffassung des Gerichts nicht erkennbar sei.

Finanzgericht Rheinlandland-Pfalz, 1 K 1130/05

Gemeinnützigkeit: Höchstgrenzen für Mitgliedsbeiträge

(Val) Ein Verein, im konkreten Fall ein Sportverein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugute kommt, fördert nicht die Allgemeinheit und ist deshalb nicht gemeinnützig, wenn er den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge klein hält.

Aufnahmegebühren bis zu 1.534 Euro

Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (Nr. 1.1 zu § 52 AO) ist dazu geregelt, dass Aufnahmegebühren unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind, wenn sie für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 Euro nicht übersteigen.

Bei der Durchschnittsberechnung sind auch die Kosten für den zur Erlangung der Spielberechtigung notwendigen Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft, die neben dem Verein besteht und die die Sportanlagen errichtet oder betreibt, als Aufnahmegebühren zu erfassen. Der Bundesfinanzhof hatte hierzu entschieden, dass Aufwendungen für den Erwerb von

Gesellschaftsanteilen an einer KG mit Ausnahme des Agios nicht als zusätzliche Aufnahmegebühren zu behandeln sind, weil insoweit nur eine Vermögensumschichtung vorliegt (BFH-Urteil vom 23.7.2003, I R 41/03).

Jetzt haben die obersten Finanzbehörden beschlossen, dass zu dieser Frage allgemein nach den Rechtsgrundsätzen des BFH-Urteils zur Selbstlosigkeit verfahren werden soll. Die anders lautenden Verwaltungsanweisungen im Anwendungserlass zur AO (Nr. 1.3.1.6 zu § 52) sind nicht mehr anzuwenden (BMF-Schreiben vom 19.5.2005, IV C 4 - S 0171 - 66/05).

Darüber hinaus kann ein Sportverein mangels Unmittelbarkeit dann nicht als gemeinnützig behandelt werden, wenn die Mitglieder die Sportanlagen des Vereins nur bei Erwerb einer Nutzungsberechtigung von einer neben dem Verein bestehenden KG nutzen dürfen.



Doppelter Haushalt: Finanzamt darf keine Limits setzen

(Val) Im Gesetz ist keine Grenze geregelt, bis zu der Wohnungsaufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung noch als angemessen angesehen werden können. Der Finanzverwaltung ist es deshalb untersagt, ein für alle doppelten Haushalte geltendes Wohnflächenlimit festzulegen, da es sich dabei um eine unzulässige Gesetzesänderung handeln würde.

Finanzgericht München, 8 K 4428/00

Angestellte

Mitarbeiter-PC-Programme: Was sind die steuerlichen Regeln?

(Val) Im Rahmen der Initiative D 21 fördert die Bundesregierung die PC- und Internetverbreitung zum Aufbau der Informationsgesellschaft in Deutschland. Wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern einen Personalcomputer - ggf. einschl. Zubehör und Software - verbilligt oder kostenlos überlässt bzw. zur Nutzung zur Verfügung stellt, hat er lohnsteuerliche Vorschriften zu beachten.

1. Lohnsteuerliche Behandlung von Vorteilen aus Mitarbeiter-PC-Programmen (MPP)

Die steuerliche Behandlung eines sog. Mitarbeiter-PC-Programms des Arbeitgebers (MPP) richtet sich nach dem Vorteil, den der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses erhält. Hierbei sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

- Überträgt der Arbeitgeber einen Personalcomputer kostenlos oder verbilligt in das Eigentum des Arbeitnehmers, so ist der daraus entstehende geldwerte Vorteil regelmäßig steuerpflichtig, da zum Arbeitslohn auch Sachbezüge und sonstige Vorteile rechnen, die aufgrund des Dienstverhältnisses zufließen.

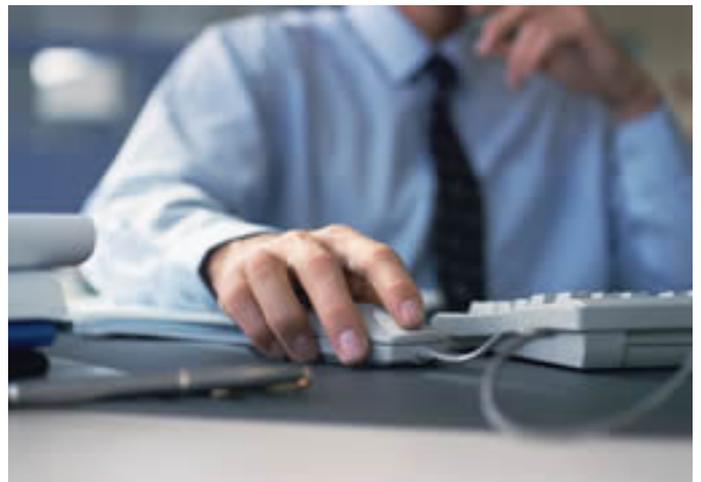
- Die private Nutzung eines betrieblichen Personalcomputers durch den Arbeitnehmer ist seit dem Kalenderjahr 2000 steuerfrei gestellt. Diese Steuerfreiheit gilt ebenso für betriebliche Personalcomputer und Internet in der Wohnung des Arbeitnehmers. In diesen Fällen sind auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte für die Telekommunikation (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten) steuerfrei.

2. Steuerliche Bewertung des geldwerten Vorteils

Die steuerliche Bewertung des geldwerten Vorteils aus der kostenlosen oder verbilligten Überlassung des PC richtet sich nach § 8 EStG. Dabei wird aus lohnsteuerlicher Sicht danach unterschieden, ob die Geräte zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte gehören oder ob deren Erwerb oder Herstellung für die Arbeitnehmer bestimmt ist:

- Bietet der Arbeitgeber die Geräte überwiegend seinen Kunden an, ist der geldwerte Vorteil mit 96 Prozent des Endpreises anzusetzen, zu dem der Arbeitgeber oder dessen nächst ansässiger Abnehmer die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (§ 8 Abs. 3 EStG). Der Arbeitnehmer erhält diese geldwerten Vorteile aus dem Dienstverhältnis steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr den Rabattpflichtbetrag von 1.080 Euro nicht übersteigen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 EStG).

- Bietet der Arbeitgeber die Geräte dagegen nicht überwiegend fremden Dritten an, ist der geldwerte Vorteil nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten. Das bedeutet: Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Die Lohnsteuer-Richtlinien sehen vor, dass der geldwerte Vorteil aus Vereinfachungsgründen mit 96 Prozent des Endpreises angesetzt werden kann, zu dem der Abgebende oder dessen Abnehmer die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Diese geldwerten Vorteile sind steuerfrei, wenn sie insgesamt die Freigrenze für Sachbezüge i. H. v. 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG).



Warengutscheine: Abgrenzung zwischen Barlohn und Sach- bezug

(Val) Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen vom Arbeitgeber zugewendete Warengutscheine als Sachbezüge zu behandeln sind, vertritt die Finanzverwaltung folgende Auffassung (OFD Düsseldorf vom 7.7.2005, S 2334 A - St 22):

1. Warengutscheine, einzulösen beim eigenen Arbeitgeber

Warengutscheine, die beim Arbeitgeber einzulösen sind, stellen immer einen Sachbezug dar, auch wenn der Gutschein nur auf einen Euro-Betrag lautet. Damit ist die kleine Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) oder der Personalrabattpflichtbetrag von 1.080 Euro (gemäß § 8 Abs. 3 EStG) anwendbar. Der Arbeitslohn fließt dem Arbeitnehmer nicht bereits durch die Einräumung dieses sich gegen den Arbeitgeber richtenden Anspruchs zu, sondern erst mit der Einlösung des Warengutscheins beim Arbeitgeber (R 104a Abs. 3 Satz 2 LStR).

2. Warengutscheine, einzulösen bei einem Dritten

Erhält ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einen Warengutschein, auf dem sich ein Dritter verpflichtet, einen Euro-Betrag beim Kauf seiner Ware auf den Kaufpreis anzurechnen, kommt diesem Gutschein im allgemeinen Geschäftsverkehr die Funktion eines Zahlungsmittels zu. Demzufolge ist dieser Gutschein eine Einnahme in Geld und stellt keinen Sachbezug dar. Deshalb kann die Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro nicht angewandt werden. Der Warengutschein ist mit dem angegebenen Betrag als Arbeitslohn zu erfassen.

Gibt der Arbeitgeber einen Warengutschein aus, der zum Bezug einer bestimmten, der Art und Menge nach konkret bezeichneten Ware oder Dienstleistung bei einem Dritten berechtigt, handelt es sich um einen Sachbezug, auf den die Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro anzuwenden ist.

Ist jedoch auf dem Warengutschein neben der bezeichneten Ware oder Dienstleistung ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben (z. B. 40 Liter Superbenzin, höchstens im Wert von 44 Euro), ist kein Sachbezug, sondern Barlohn anzunehmen. Die Freigrenze ist nicht anwendbar (R 31 Abs. 1 Satz 7 LStR).

Barlohn und kein Sachbezug wird ferner zugewendet, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Bezug von Kraftstoff (Benzin, Super, Diesel) mittels Tankkarte ermöglicht und der die Freigrenze von 44 Euro übersteigende Betrag vom Arbeitnehmer zugezahlt werden muss.

Ungeachtet der Frage, ob es sich bei dem Warengutschein um Barlohn oder um einen Sachbezug handelt, erfolgt der Zufluss im Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins, weil der Arbeitnehmer bereits zu diesem Zeitpunkt einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf den Geldbetrag bzw. die genau bezeichnete Ware oder Dienstleistung gegenüber dem Dritten erhält (R 104a Abs. 3 Satz 1 LStR).

ADAC: Pendlerpauschale muss angehoben werden

(Val) Angesichts der horrenden Kraftstoffpreise fordert der ADAC die künftige Bundesregierung auf, zum 1. Januar 2006 die Entfernungspauschale von derzeit 30 Cent pro Entfernungskilometer auf 40 Cent anzuheben.

Die Entfernungspauschale ist im Gegensatz zu den Behauptungen einiger Politiker keine Subvention. Sie findet sich unter Paragraph 9 des Einkommensteuergesetzes, ist also elementarer Bestandteil der Steuergesetzgebung. Arbeitswegkosten dürfen nach Ansicht des ADAC nicht schlechter behandelt werden als andere Werbungskosten. Darüber hinaus weist der Club darauf hin, dass die Entfernungspauschale zum 1. Januar 2004 drastisch gekürzt wurde. Heute kann jeder Autofahrer nur noch 30 Cent pro Entfernungskilometer ansetzen, das heißt, tatsächlich 15 Cent pro gefahrenen Kilometer. Damit lässt sich nicht einmal ein Kleinstwagen

kostendeckend betreiben.

Wie wichtig die Anhebung der Pauschale ist, zeigt ein Blick auf die Kraftstoffpreisentwicklung. War der Liter Superbenzin Anfang 2004 noch für 1,07 Euro zu haben, müssen Autofahrer inzwischen 1,44 Euro zahlen.

Rente: Voller Beitragssatz für Versorgungsbezüge

(Val) Viele Rentner beziehen neben ihrer gesetzlichen Rente noch eine Betriebsrente, VBL-Rente oder andere Versorgungsbezüge. Oder sie erzielen als Rentner noch Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit. Für solche Bezüge sind seit dem 01.01.2004 höhere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Das Bundessozialgericht hat aktuell in einem Grundsatzurteil entschieden, dass die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages rechtmäßig ist (BSG-Urteil vom 24.8.2005, B 12 KR 29/04 R).

Enttäuscht sind nun zehn Millionen Betriebsrentner, die wegen der krassen Beitragserhöhung ihre Hoffnung auf die höchstrichterliche Entscheidung gesetzt hatten. Der Sozialverband Deutschland hat bereits angekündigt, Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe einzulegen. Ob damit auch die Beitragspflicht auf Kapitalzahlungen rechtmäßig ist, ist noch nicht abschließend geklärt.

Der Kläger ist bei der beklagten Krankenkasse als Rentner pflichtversichert. Neben seiner Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht er von seinem früheren Arbeitgeber Versorgungsbezüge in Höhe von rund 1.200 Euro. Hierauf wurden bis zum 31.12.2003 Beiträge nur nach dem halben Beitragssatz erhoben. Zum 01.01.2004 änderte sich das Recht. Die Beiträge Pflichtversicherter auf Versorgungsbezüge sind seither nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse zu bemessen. Die Krankenkasse hat den vom Kläger auf der Grundlage dieser Regelung zu tragenden Beitrag festgesetzt.

Dem ist das Bundessozialgericht ebenso wie zuvor das Sozialgericht München gefolgt. Gegen die Neuregelung bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie beseitigt eine bisherige Privilegierung von Versorgungsbezügen gegenüber sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherungspflichtigen, für die jeweils der volle allgemeine Beitragssatz anwendbar ist. Bedenken bestehen auch nicht insofern, als der Kläger den so ermittelten Beitrag im wirtschaftlichen Ergebnis in vollem Umfang tragen muss.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Diebstahl: Reicht nicht immer für Kündigung

(Val) Der Diebstahl geringwertiger Sachen am Arbeitsplatz kann nicht immer eine Kündigung des Arbeitnehmers rechtfertigen. So entschied das Arbeitsgericht Frankfurt am Main. Die Richter erklärten sowohl die fristlose als auch die ordentliche Kündigung der Frau für unwirksam und gaben damit der Klage einer Fleischverkäuferin gegen eine Supermarktkette statt.

In der Mittagspause hatte sich die Arbeitnehmerin bei den Weintrauben bedient und etwa 120 Gramm gegessen, ohne sie bezahlt zu haben. Eine Kollegin hatte sie beobachtet und die Geschäftsleitung informiert.

Interessenabwägung

Das Gericht sah das verbotene Verspeisen unbezahlter Lebensmittel zwar als schweren Vertragsverstoß an. Jedoch seien dem die rund 17-jährige beanstandungsfreie Beschäftigung und das fortgeschrittene Alter der Arbeitnehmerin von 56 Jahren entgegenzusetzen. Die erforderliche Interessenabwägung müsse daher zu Gunsten der Arbeitnehmerin ausgehen. Darüber hinaus hat die Arbeitnehmerin als Witwe Unterhaltspflichten für zwei Kinder.

Arbeitsgericht Frankfurt am Main, 18 Ca 1687/05

Ver.di-Verschmelzung: Keine Pflicht zur Gleichbehandlung

(Val) Infolge der Verschmelzung der fünf Einzelgewerkschaften DAG, HBV, IG Medien, ÖTV und DPG sind die Arbeitsverhältnisse der bei den früheren Einzelgewerkschaften beschäftigten Arbeitnehmer auf die Gewerkschaft Ver.di übergegangen. Da mit der Verschmelzung die Identität der früheren Betriebe aufgelöst worden ist, gelten die bei den früheren Einzelgewerkschaften durch Gesamtbetriebsvereinbarung geregelten Arbeitsbedingungen nach § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB nunmehr arbeitsvertraglich fort.

Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt

Gewährt der Rechtsnachfolger den übernommenen Arbeitnehmern weiterhin die Arbeitsvergütung, die sie von ihrem jeweiligen früheren Arbeitgeber erhalten haben, verstößt er nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Arbeitgeber vollzieht in diesem Fall nur die sich aus § 613a Abs. 1 BGB ergebenden Rechtsfolgen und trifft keine eigenständige Regelung. Die tat-

bestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liegen damit nicht vor. So urteilte das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Gewerkschaftssekretärs der beklagten Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di.

372 Euro weniger Gehalt

Geklagt hatte ein vor der Verschmelzung als Gewerkschaftssekretär der DAG beschäftigter Arbeitnehmer. Nach der Gründung von Ver.di wurden neue Betriebsstrukturen geschaffen. Auf die Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiter wendet Ver.di die Regelungen der jeweils von den früheren Einzelgewerkschaften geschlossenen Gesamtbetriebsvereinbarungen an. Dies führt dazu, dass der Kläger eine um 372 Euro geringere Vergütung erhält, als ein Gewerkschaftssekretär, der zuvor bei der Gewerkschaft HBV beschäftigt war. Mit seiner Klage verlangte der Kläger Gleichbehandlung.

Bundesarbeitsgericht, 5 AZR 517/04



Bundessozialgericht: Hirnblutung als Arbeitsunfall anerkannt

(Val) Tritt eine Hirnblutung bei einer anstrengenden Arbeit auf, ohne dass eine Vorschädigung vorlag, muss sie als Arbeitsunfall anerkannt werden. Das Bundessozialgericht in Kassel verurteilte eine Berufsgenossenschaft zu Zahlungen an einen Steinmetz, der seit einer solchen Blutung an Bluthochdruck und anderen Folgeschäden leidet.

Im Bereich des Möglichen

Der Steinmetz hatte die Hirnblutung erlitten, als er versuchte einen rund 70 Kilogramm schweren, am Boden festgefrorenen Grabstein anzuheben. Die Berufsgenossenschaft hatte die Ursächlichkeit der Arbeit für die Hirnblutung bestritten. Nach Ansicht der Kasseler Richter war es jedoch durchaus im Bereich des Möglichen,

dass die Blutung durch die Kraftanstrengung und dem anschließenden Anstieg des Blutdrucks ausgelöst worden waren.

Bundessozialgericht Kassel, B 2 U 27/04 R

Kündigung: Rentennähe ist kein Auswahlkriterium

(Val) Das Kündigungsschutzgesetz lässt eine Einbeziehung der durch das Lebensalter eines Arbeitnehmers bedingten Nähe zum Eintritt in den Ruhestand nicht als Auswahlkriterium für die Sozialauswahl zu. Die schwerbehinderte 57 Jahre alte Klägerin war bei der Beklagten, einem Textilunternehmen, beschäftigt. Sie war als gelernte Bürokauffrau bei der Beklagten bis 1995 in der Lohnbuchhaltung eingesetzt und seitdem in der Gehaltsbuchhaltung. Sie hatte eine andere Mitarbeiterin als Lohnbuchhalterin eingearbeitet. Das Textilunternehmen hatte nach Zustimmung des Integrationsamtes und Anhörung des Betriebsrates fristgerecht zum 31.05.2005 wegen interner Umstrukturierung gekündigt. Die bisher von der Klägerin erledigten Aufgaben sollten auf die von ihrer eingearbeiteten jüngeren Kollegin übertragen werden.

Weniger schutzbedürftig

Bei der der Sozialauswahl argumentierte das Unternehmen, dass die Klägerin auf Grund ihres höheren Lebensalters und ihrer damit verbundenen Rentennähe die Übergangszeit mit Arbeitslosengeld überbrücken könne und somit weniger schutzbedürftig als die von ihr eingearbeitete lebensjüngere Mitarbeiterin. Das Landesarbeitsgericht sah das anders. Die so genannte Rentennähe führt nicht zu einer geringeren sozialen Schutzbedürftigkeit wegen des höheren Alters.

Wie das Arbeitsgericht Krefeld in der Vorinstanz hat auch das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil die Unwirksamkeit der Kündigung festgestellt. Gegen das Urteil ist die Revision zugelassen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 12 Sa 616/05

Beamte: Frauenförderung bei Einstellung rechtswidrig

(Val) Das Verwaltungsgericht Berlin hat dem Eilantrag eines männlichen Mitbewerbers gegen die Entscheidung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, die Stelle eines Studiendirektors/einer Studiendirektorin unter dem Gesichtspunkt der Frauenförderung mit der weiblichen Mitbewerberin zu besetzen, stattgegeben.

Vorzug der weiblichen Bewerberin

Bei der Auswahlentscheidung ging die Senatsverwaltung von der gleichen Eignung und Befähigung des männlichen Bewerbers und der weiblichen Bewerberin aus und gab der weiblichen Bewerberin den Vorzug, weil Frauen in der angestrebten Position unterrepräsentiert seien.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts war die Auswahlentscheidung in mehrerer Hinsicht fehlerhaft. Unter anderem hätte der Gesichtspunkt der Frauenförderung nicht berücksichtigt werden dürfen. Der entsprechenden Regelung des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes, wonach gleichwertig qualifizierte Frauen gegenüber männlichen Bewerbern so lange bevorzugt befördert werden, bis der Frauenanteil 50 Prozent beträgt, steht nach Auffassung des Gerichts Bundesrecht entgegen.

Nach § 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes seien Ernennungen allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen. Das Geschlecht der Bewerber müsse daher als Hilfskriterium für Auswahlentscheidungen von vornherein außer Acht gelassen werden.

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Verwaltungsgericht Berlin, VG 7 A 41.05



Bauen & Wohnen

Immobilien: Verkäufer darf Nachbarschikanen nicht verschweigen

(Val) Der Verkäufer eines Wohnhauses muss den Erwerber auch ungefragt über Umstände aufklären, die für den Kaufentschluss wesentlich sind, wenn der Erwerber redlicher Weise Aufklärung erwarten darf. Das gilt nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auch für das schikanöse Verhalten eines Nachbarn, das jedes sozialübliche und im nachbarschaftlichen Miteinander zu tolerierende Maß übersteigt.

Erbrochenes und Morddrohungen

Die Klägerin hatte 1999 von den Beklagten ein Wohnhaus erworben und aufwändig renoviert. Schon kurz nach ihrem Einzug kam es zu erheblichen Belästigungen durch einen Nachbarn, die sich in Schreianfällen und lauter Musik während der Nacht, Beschimpfungen, Beleidigungen, Beschmieren der Haustüre mit Yoghurt und Erbrochenem sowie Morddrohungen gegen die Klägerin äußerten. In einer umfangreichen Beweisaufnahme stellte der Senat fest, dass den Hausverkäufern das Verhalten des Nachbarn schon lange bekannt war. Sie waren jahrelang durch massive nächtliche Ruhestörungen, übelste Beschimpfungen und Beleidigungen bis hin zu tätlichen Angriffen terrorisiert worden, so dass sie schließlich psychisch am Ende ihrer Kraft waren und wegen Angstzuständen behandelt werden mussten. So hatten sie in einem Schreiben u. a. geschildert, wie ihr Nachbar bis in die frühen Morgenstunden stundenlang gebrüllt habe, auf welche brutale Art er sie zu töten gedanke.

Stark verharmlosend

Über diese Vorfälle hätten, so der Senat, die Beklagten die Käuferin aufklären müssen. Ihr Hinweis, im Haus sei es nicht immer leise, der Nachbar sei auch schon mal laut, sei stark verharmlosend und daher nicht ausreichend gewesen. Die Käuferin habe daraus nicht schließen können, dass sich das Lautsein des Nachbarn in einer Weise äußert, die jedes sozial übliche und im nachbarschaftlichen Miteinander zu tolerierende Maß übersteigt.

Die Beklagten hätten bei Vertragsschluss auch nicht davon ausgehen können, dass das aggressive Verhalten des Nachbarn sich wesentlich abschwächen oder endgültig aufhören würde. Nach ihren Erfahrungen mit dem Nachbarn hätten sie davon ausgehen müssen, dass sich dessen Verhalten auch gegen die neuen Nachbarn richten würde.

Die Beklagten müssen der Klägerin daher sämtlichen

durch den Immobilienerwerb entstandenen Schaden, insbesondere die Erwerbs-, Finanzierungs- sowie Renovierungskosten, insgesamt über 200.000 Euro, gegen Rückgabe des Wohnhauses ersetzen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 4 U 84/01



Mobilfunkanlage: Keine 200 Meter - Schutzzone um Wohngebiete

(Val) Trotz ihres Konzepts, dass Mobilfunkanlagen einen Abstand von 200 Meter zur nächst gelegenen Wohnbebauung einzuhalten haben, muss die Stadt Bingen eine D1 Basismobilfunkstation baurechtlich genehmigen. So das Verwaltungsgericht Mainz in folgendem Fall:

Eine Mobilfunkbetreiberin beantragte bei der Stadt Bingen eine Baugenehmigung zur Errichtung einer D1 Basismobilfunkstation auf dem Dach der Kreisberufsschule in Bingen. Der Standort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterungsgebiet Mittelpfad in Bingen, Teil I“, der die Festsetzung „Sondergebiet Schule“ trifft.

Widerspruch zum Bebauungsplan

Die Stadt lehnte den Antrag ab. Das Vorhaben widerspreche den Festsetzungen des Bebauungsplans. Eine Befreiung von den Festsetzungen könne nicht erteilt werden, weil der Bauausschuss beschlossen habe, dass Mobilfunkanlagen einen Abstand von 200 Metern zur nächst gelegenen Wohnbebauung einhalten müssen, was bei der geplanten Anlage der Klägerin nicht der Fall sei.

Die Klägerin hat sich an das Verwaltungsgericht gewandt und unter anderem geltend gemacht, dass die Abstandsregelung des Bauausschusses willkürlich sei und einer rechtlichen Grundlage entbehre.

Die Richter haben der Klägerin Recht gegeben. Ihre

geplante Anlage sei im Wege einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu genehmigen. Das Vorhaben berühre nämlich nicht die Grundzüge der Planung und Gründe des Wohls der Allgemeinheit erforderten die Befreiung. Das Wohl der Allgemeinheit sei hier berührt, weil ein gesteigertes öffentliches Interesse an einer flächendeckenden Versorgung im jeweiligen Mobilfunknetz und damit an der Schließung von Versorgungslücken bestehe, um die es hier gehe.

Das Standortkonzept des Bauausschusses, eine Mobilfunkanlage nur zu genehmigen, wenn sie einen Mindestabstand von 200 Meter zum nächst gelegenen Wohngebiet einhalte, rechtfertige es nicht, eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und damit die Erteilung der Baugenehmigung zu versagen. Es sei noch nicht einmal erkennbar, welche gewichtigen Gründe den Ausschuss zur Festlegung der 200 Meter - Ausschlusszone veranlasst haben. Auch ein mit dem Konzept eventuell angestrebter Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Mobilfunkanlagen erlaube es nicht, das Baugesuch abzulehnen. Denn nach der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post würden mit der geplanten Anlage die derzeit gültigen immissionsschutzrechtlichen Personengrenzwerte nicht überschritten und diese Grenzwerte seien für die Beklagte verbindlich.

Verwaltungsgericht Mainz, 7 K 234/05.MZ

Lärmschutzwand: Nicht auf historischer Stadtmauer

(Val) Das Verwaltungsgericht hat eine Anordnung der Stadt Speyer zur Beseitigung einer illegal errichteten Lärmschutzwand auf der historischen Stadtmauer bestätigt.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das sein Wohnanwesen in Speyer zum Schutz gegen Verkehrslärm abschirmen wollte. Zu diesem Zwecke errichteten die Kläger auf der in ihrem Garten verlaufenden historischen Stadtmauer eine massive grünfarbene Schutzwand aus Holz. Die Behörde ordnete die Beseitigung der Holzwand an, da die Stadtmauer in diesem Bereich denkmalgeschützt sei und durch die Lärmschutzwand optisch und konstruktiv beeinträchtigt werde.

Das Verwaltungsgericht schloss sich der Auffassung der Stadt an. Die Anordnung zur Entfernung der Lärmschutzwand sei nicht zu beanstanden: Die Holzwand gefährde jedenfalls aufgrund ihrer Schwere die Standicherheit der historischen Stadtmauer und müsse daher entfernt werden. Das Beseitigungsverlangen greife auch nicht unverhältnismäßig in die Rechte der Kläger ein, da diese die erforderliche Genehmigung nicht beantragt, mithin auf eigenes Risiko gebaut hätten. Gegen das Urteil können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Neustadt, 3 K 2278/04.NW



Naturschiefer: Flecken sind üblich

(Val) Sind Verfärbungen bei einem erworbenen Produkt üblich, stellen sie keinen Mangel dar. Der Verkäufer ist hierfür grundsätzlich nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Das zeigt ein vom Landgericht Coburg und Oberlandesgericht Bamberg entschiedener Fall.

Beide Gerichte wiesen die Klage von Käufern gegen einen Lieferanten von Naturschiefer ab. Die Erwerber hatten sich später auf den Schieferplatten auftretende Flecken beanstandet. Sie hatten daher Schadensersatz von rund 9.200 Euro gefordert. Die Verfärbungen seien naturbedingt, verteidigte sich der Baustoffhändler - und lehnte jegliche Zahlung ab.

Nicht von schlechter Qualität

Zu Recht, wie die Urteile des Landgerichts Coburg und des Oberlandesgerichts Bamberg zeigen. Mit Unterstützung eines Sachverständigen stellten die Gerichte fest, dass die Fleckenbildung ein natürlicher Vorgang sei. Es handle sich um Dendriten. Diese bestünden aus eisenhaltigen Tonmineralien. Durch Verwitterung und Oxidation nähmen sie im Laufe der Zeit eine rostbraune Farbe an. Die Flecken beeinträchtigten die Verwendung der Schieferplatten als Hausfassade nicht. Bei Schiefer gebe es auch keine Unterscheidung zwischen erster und zweiter Wahl. Man differenziere lediglich verschiedene Sortierungen. Da Dendriten ein Merkmal von Naturschiefer seien, liege auch kein optischer Mangel vor. Ob man sie schön oder hässlich finde oder ihnen neutral gegenüberstehe, sei eine Geschmacksfrage. Die gelieferten Schieferplatten seien jedenfalls nicht von schlechter Qualität. Eine Schadensersatzpflicht des Verkäufers lösten sie daher nicht aus.

Oberlandesgericht Bamberg, 6 U 2/05

Bußgeld & Verkehr

Abschleppkosten: Auch für Behinderte ohne Ausweis

(Val) Liegt in dem auf einem Schwerbehindertenparkplatz abgestellten Fahrzeug der Parkausweis nicht aus und wird das Fahrzeug deshalb abgeschleppt, muss der Halter die Kosten auch dann zahlen, wenn er der parkberechtigt ist. So entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Gebühr von 125 Euro

Dem Kläger des vorliegenden Verfahrens ist ein Schwerbehindertenparkplatz in Kaiserslautern zugeteilt. Er hatte sein Auto auf diesem Parkplatz abgestellt, aber vergessen, den Parkausweis sichtbar auszulegen. Mitarbeiter des Ordnungsamtes gingen deshalb von einer unbefugten Nutzung des Behindertenparkplatzes aus und ließen das Fahrzeug von einem Abschleppunternehmen auf einen öffentlichen Parkplatz umsetzen. Gegen den Bescheid über zu erstattende Abschleppkosten nebst Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt rund 125 Euro erhob der Mann Klage zum Verwaltungsgericht. Dieses gab ihm in erster Instanz Recht. Auf die Berufung der Stadt Kaiserslautern wies das Oberverwaltungsgericht die Klage jetzt aber ab.

Erhebliches öffentliches Interesse

Ein auf einem Behindertenparkplatz verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug dürfe regelmäßig sofort abgeschleppt werden, betonte das Oberverwaltungsgericht. Denn der so gekennzeichnete Parkraum müsse den parkberechtigten Nutzern unbedingt zur Verfügung stehen. An der Freihaltung von Behindertenparkplätzen bestehe somit ein erhebliches öffentliches Interesse. Dieses Interesse sei hier aus der Sicht des Ordnungsamtes dadurch beeinträchtigt gewesen, dass das Auto ohne sichtbar ausgelegten Parkausweis abgestellt war.

Zwar könne das sofortige Umsetzen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeuges ausnahmsweise unverhältnismäßig sein, wenn der Halter aufgrund von Werbeaufschriften auf dem Auto leicht zu ermitteln sei und dieses selbst wegfahren könne. Weitergehende Ermittlungen wie etwa eine Halteranfrage könnten aber nicht verlangt werden. In einem Fall wie dem vorliegenden sei es daher nicht zu beanstanden, wenn der Berechtigte zu den Kosten für das Abschleppen seines eigenen Fahrzeuges herangezogen werde.

OVG Rheinland-Pfalz, 7 A 11726/04.OVG



OVG: Ausländische Fahrerlaubnis wegen Europarecht gültig

(Val) Eine nach der Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis in der Tschechischen Republik erteilte Fahrerlaubnis ist aufgrund europarechtlicher Vorschriften in Deutschland wirksam. So entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz in einem Eilverfahren.

Dem Antragsteller war im Jahre 2001 die ihm auf Probe erteilte Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt entzogen worden. Nach der Teilnahme an einem Aufbauseminar erteilte die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis erneut. Im August 2004 hat der Antragsteller eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 29 km/h begangen. Die daraufhin erfolgte medizinisch-psychologische Begutachtung kam zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet sei. Der Antragsteller verzichtete deshalb auf seine Fahrerlaubnis. Im Januar 2005 wurde ihm sodann eine tschechische Fahrerlaubnis ausgestellt. Nachdem die deutsche Fahrerlaubnisbehörde dies erfahren hatte, entzog sie dem Antragsteller die tschechische Fahrerlaubnis. Das Oberverwaltungsgericht stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen diese Fahrerlaubnis-

entziehung her, da die Fahrerlaubnis nach europäischem Recht von den deutschen Behörden anzuerkennen ist.

Nach europäischem und deutschem Recht seien ausländische Fahrerlaubnisse im Inland grundsätzlich anzuerkennen. Zwar sehe die deutsche Fahrerlaubnisverordnung eine Ausnahme von dieser Anerkennungspflicht u. a. vor, wenn die Fahrerlaubnis im Inland von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden sei oder der Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis - wie der Antragsteller - im Inland auf seine Fahrerlaubnis verzichtet habe, um einer Entziehung zuvorzukommen.

Jedoch widerspreche diese Regelung der EU-Führerscheine-Richtlinie wie sie der Europäische Gerichtshof ausgelegt habe. Danach könne einer ausländischen Fahrerlaubnis die Anerkennung ausnahmsweise nur versagt werden, wenn die deutsche Fahrerlaubnis zuvor von einem Strafgericht entzogen worden sei, die Fahrerlaubnisbehörde vor Ablauf einer bestimmten Sperrfrist keine neue Fahrerlaubnis erteilen dürfe und diese Frist noch nicht abgelaufen sei. Diese Voraussetzungen lägen bei der behördlichen Entziehung der Fahrerlaubnis oder dem Verzicht auf die Fahrerlaubnis nicht vor. Allerdings seien die deutschen Behörden verpflichtet, eine EU-Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn nach ihrer Erteilung Eignungsmängel im Sinne des deutschen Rechts auftreten würden, so das Oberverwaltungsgericht.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, 7 B 11021/05.OVG

Unfall: Autovermieter muss sofort Ersatzfahrzeug stellen

(Val) Ein Autovermieter muss einem Kunden nach einem Unfall mit dem Mietwagen sofort ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen. Das geht aus einem Urteil des Amtsgerichts Frankfurt hervor. Die Richter verurteilten so eine Firma zur Rückzahlung von rund 4.600 Euro.

Die Schuldfrage oder die polizeilichen Erkenntnisse seien unerheblich. Der Kunde habe nicht nur Anspruch auf einen sofortigen Ersatzwagen, sondern der Wagen müsse in einem solchen Fall auch zu ihm gebracht werden, meinten die Richter.

Der Kunde hatte ein Wohnmobil gemietet, mit dem er geschäftlich die USA bereiste. Während der Reise kam es zu einem Unfall, bei dem das Wohnmobil erheblich beschädigt wurde. Die Firma weigerte sich, bis zum Vorliegen des polizeilichen Ermittlungsberichtes ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Der Kunde saß daraufhin eine Woche lang fest.

Amtsgericht Frankfurt am Main, 30 C 606/05-25

Rechtsschutzversicherung: Darf Beweiswürdigung nicht vorwegnehmen

(Val) Das Landgericht Coburg hat einen Versicherer verurteilt, ein rechtsschutzversichertes Unfallopfer in dessen Schadensersatzprozess gegen den Unfallgegner von sämtlichen Gerichts- und Anwaltskosten freizustellen. In diesem Verfahren begehrt der Versicherungsnehmer Schadensersatz und Schmerzensgeld von über 350.000 Euro. Anders als die Assekuranz beurteilten die Richter die Erfolgsaussichten des Zivilverfahrens nicht als chancenlos.

An einem Nachmittag im April war der Versicherte mit seinem Auto auf einer Landstraße in Hessen unterwegs gewesen. In einer in einem Waldstück liegenden Kurve stürzte plötzlich ein Baum von den Hängen auf das Fahrzeug. Hierbei wurde das Dach des Wagens bis zur Unterkante der Türscheiben eingedrückt. Der Autofahrer erlitt schwerste Schädel- und Hirnverletzungen.

Dem Eigentümer des Wäldchens warf er vor, gegen Verkehrssicherungspflichten verstoßen zu haben. An der Unfallstelle hätten bereits lange vorher mehrere Bäume schief gestanden und seien umsturzgefährdet gewesen. Darunter auch der auf sein Autodach gefallene Baum. Trotzdem habe der Waldbesitzer in vorwerfbarer Weise nicht gehandelt und das schadhafte Gehölz entfernt. Der Verletzte verklagte daher den Forstinhaber auf Schadensersatz. Um wenigstens vom Kostenrisiko des Zivilprozesses befreit zu werden, nahm er seine Rechtsschutzversicherung in Anspruch. Diese lehnte es aber ab, eine Deckungszusage zu erteilen. Die eingereichte Schadensersatzklage habe nämlich keine Aussicht auf Erfolg, argumentierte der Versicherer.

Dem widersprachen Landgericht Coburg und Oberlandesgericht Bamberg. Zwar dürfe Rechtsschutz versagt werden, wenn eine beabsichtigte Klage keine hinreichende Erfolgsaussicht biete. Dies sei aber bei dem vom Versicherten eingeleiteten Zivilverfahren gerade nicht der Fall. Um einen Pflichtverstoß des Waldeigners nachzuweisen, habe er zahlreiche Zeugen und die Einholung von Sachverständigengutachten angeboten. Der Ausgang des Schadensersatzprozesses hänge deshalb von einer umfangreichen und schwierigen Beweisaufnahme ab. Das Ergebnis einer derartigen Beweiserhebung dürfe man grundsätzlich nicht vorwegnehmen. Unter diesen Umständen müsse die verklagte Versicherung daher Deckungsschutz gewähren.

Ehe, Familie & Erben

Bestattungskosten: Auch Nichterbe kann verantwortlich sein

(Val) Der Vater eines tot Aufgefundenen kann zur Tragung der Bergungs- und Überführungskosten herangezogen werden, auch wenn er nicht dessen Erbe ist. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz entschieden.

Der Sohn des Klägers wurde im Dezember 2003 tot im Hausflur seines Wohnhauses aufgefunden. Die Polizei ließ die Leiche durch eine Bestattungsfirma bergen und zum Friedhof überführen. Die Firma stellte dem beklagten Land Rheinland-Pfalz 290 Euro in Rechnung. Dieses machte den Betrag beim Vater des Verstorbenen geltend. Gegen den Bescheid erhob dieser nach erfolglosem Widerspruch Klage beim Verwaltungsgericht. Zur Begründung machte er insbesondere geltend, dass nicht er, sondern die Ehefrau seines Sohnes und deren Tochter Erben des Verstorbenen seien.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Der Beklagte habe die Überführung der Leiche zu Recht veranlasst, da die Ermittlung und Inanspruchnahme eines für die Bestattung grundsätzlich Verantwortlichen nicht rechtzeitig möglich gewesen sei.

Der Gesetzgeber habe im Bestattungsgesetz eine abschließende Regelung der Verantwortlichkeit für die Bestattung eines Verstorbenen und die damit verbundenen Verpflichtungen getroffen und gleichzeitig auch eine Rangfolge der Verantwortlichkeit festgelegt. Diese obliege zunächst den Erben des Verstorbenen. Ein nachrangig Verantwortlicher könne nur dann für die Bestattung eines Verstorbenen verantwortlich sein, wenn ein vorrangig Verantwortlicher entweder nicht vorhanden, nicht rechtzeitig ermittelt oder überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden könne.

Vorliegend habe die Gemeinde nachvollziehbar dargelegt, dass die vorrangig vor dem Vater verantwortlichen Erben des Verstorbenen nicht hätten in Anspruch genommen werden können. So hätte ihnen die Durchführung der Überführung ihres Ehemannes und Vaters nicht aufgegeben werden können, weil sie in Russland lebten. Auch bei rechtzeitiger Information wären sie überhaupt nicht in Lage gewesen, rechtzeitig irgendwelche Maßnahmen zu treffen. Der Kläger sei daher als Vater des Verstorbenen Nächster in der Rangfolge der verantwortlichen Personen und damit kostenpflichtig.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, 5 K 2700/04.KO



Ehegattenunterhalt: Mehr Eigenverantwortung gefordert

(Val) Mehr Eigenverantwortung fordert der neue Gesetzentwurf zum Unterhaltsrecht beim nahehelichen Unterhalt.

Bereits jetzt gibt es in geringem Umfang Möglichkeiten, Unterhaltsansprüche zu befristen oder in der Höhe zu beschränken. Diese Möglichkeiten werden von der Rechtsprechung aber nur sehr zurückhaltend genutzt. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung relativ hohe Anforderungen an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Scheidung stellt. Vor allem der Maßstab der „ehelichen Lebensverhältnisse“ erschwert oder verhindert häufig den Wiedereinstieg in den erlernten Beruf.

Die bestehende Regelung belastet vor allem die Zweifamilien und ist besonders bei kürzeren Ehen kaum mehr vermittelbar. Ein anderes Problem ist, dass sich die Ehegatten gerade beim vertraglichen Unterhaltsverzicht häufig nicht „auf gleicher Augenhöhe“ gegenüberstehen. In vielen Fällen können sie zumindest die Folgen eines Verzichts nicht genau abschätzen.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb folgende Änderungen vor:

- Der Grundsatz der Eigenverantwortung wird ausdrücklich im Gesetz verankert. Bei der Frage, ab welchem Alter der Kinder der betreuende Ehegatte wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, spielen die tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine größere Rolle als bisher.

- Die Gerichte werden künftig mehr Möglichkeiten haben, den nahehelichen Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen.

- Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr der entscheidende, sondern nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür, ob eine Erwerbstätigkeit - und wenn ja, welche - nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss.

- Ein vertraglicher Verzicht auf Unterhaltsansprüche ist nur noch wirksam, wenn sichergestellt ist, dass beide Parteien über die im Einzelfall weitreichenden Folgen umfassend aufgeklärt worden sind. Unterhaltsvereinbarungen vor der Scheidung müssen deshalb notariell beurkundet werden.

Namensrecht: Nach der Scheidung darf der Ehe name weiter geführt werden

(Val) Eine Frau, die bei der Eheschließung mit ihrem Mann nichts von der vom Mann verheimlichten "stark eingeschränkten Zeugungsfähigkeit" wusste und deswegen die Ehe annullieren lässt, kann nicht verlangen, dass der Ex ihren gemeinsamen Ehenamen wieder ablegt. Ein solches Recht würde ihr nur dann zustehen, wenn sie nachweisen kann, dass der Mann die Ehe nur deswegen eingegangen ist, um ihren Nachnamen zu erwerben und anschließend zu missbrauchen (was in dem Fall vor dem Bundesgerichtshof nicht gelang).

Bundesgerichtshof, XII ZR 204/02



Unterhalt: Nicht zahlen kostet Waffenbesitzkarte

(Val) Auch eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat ohne waffenrechtlichen Bezug ist geeignet, die Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes zu begründen, sodass dem Betroffenen die Waffenbesitzkarte versagt werden kann. Dies hat das Verwaltungsgerichts Minden entschieden.

Geklagt hatte ein Jäger aus dem Kreis Gütersloh, der die Erteilung einer so genannten Waffenbesitzkarte beantragt hatte. Mit der Waffenbesitzkarte wird die Berechtigung zum Erwerb und zum Besitz erlaubnispflichtiger Waffen erworben. Die Kreispolizeibehörde hatte die Erteilung mit der Begründung abgelehnt, dem Jäger fehle die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit, weil er in den Jahren 1999 bis 2001 Unterhaltspflichten gegenüber seinem Kind verletzt hatte und deshalb im Jahre 2003 zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe zur Bewährung verurteilt worden war.

Widerspruch und Klage des Jägers blieben ohne Erfolg. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit der Verschärfung des Waffengesetzes, die seit dem 01.04.2003 in Kraft sei, und nach der auch strafrechtliche Verurteilungen ohne waffenrechtlichen Bezug zur Unzuverlässigkeit i.S.d. WaffG führten. Zwar sei die strafrechtlich relevante Tat noch vor der Verschärfung des Waffenrechts begangen worden, die Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit knüpfe jedoch ausdrücklich an den Zeitpunkt der Verurteilung an, die hier nach Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes erfolgt sei.

Die Tatsache, dass der Kläger in der Folgezeit den Schaden gegenüber seinem Kind wieder gut gemacht habe, rechtfertige die Annahme eines Ausnahmetatbestandes nicht, weil hiermit nur gesetzliche Verpflichtungen erfüllt worden seien.

Oberverwaltungsgericht Münster, 8 K 581/05

Familie und Kinder

Nachhilfeunterricht: Nur absetzbar bei Umzug

(Val) Kosten, die Eltern für den Nachhilfeunterricht entstehen, können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn ein Zusammenhang zu einem Umzug besteht. Dieser kann nach dem Bundesumzugskostengesetz steuerlich bis zu einer Höhe von derzeit 1.349 Euro geltend gemacht werden.

Dabei ist zu beachten, dass bis zur Hälfte dieses Betrages die Ausgaben in voller Höhe angegeben werden können, darüber hinaus nur noch zu drei Vierteln. Sind Ausgaben für den Nachhilfeunterricht oder für die Haushalthilfe nicht umzugsbedingt, ist eine steuerliche Berücksichtigung nicht möglich.



Realsplitting: Erweiterung des Antrags nachträglich möglich

(Val) Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten kann der Zahler als Sonderausgaben bis zu 13.805 Euro absetzen. Hierzu aber muss der Ex-Gatte seine Zustimmung geben und die empfangenen Beträge seinerseits versteuern (sog. Realsplitting nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Nun gibt es Fälle, in denen der Betrag, den der Zahler absetzen und der Empfänger versteuern soll, in beiderseitigem Einvernehmen auf einen Betrag unterhalb des tatsächlich gezahlten Betrages bzw. des Höchstbetrages festgelegt wird. Dies liegt dann nahe, wenn die Nachteile aus der Besteuerung die Vorteile aus dem Sonderausgabenabzug übersteigen. Die Frage ist, ob in späteren Jahren dieser festgelegte Betrag nachträglich wieder bis zum Höchstbetrag angehoben werden darf und hierzu auch bereits bestandskräftige Steuerbescheide geändert werden können.

Eine Antwort gibt jetzt erstmals das Finanzgericht

Düsseldorf (Urteil vom 28.6.2005, 17 K 6808/02 E):

Ein Antrag auf Durchführung des Realsplittings kann zwar nachträglich nicht mehr zurückgenommen und die Zustimmung nur für die Zukunft widerrufen werden. Daher können die einmal ausgeübten Erklärungen auch nicht betragsmäßig vermindert werden. Eine Erweiterung des Antrags aber ist durch den Gesetzeswortlaut nicht ausgeschlossen. Und deshalb muss es möglich sein, dass der bisher abgesetzte und versteuerte Betrag nachträglich heraufgesetzt wird - vorausgesetzt natürlich, es wurden entsprechende Unterhaltszahlungen geleistet.

Tipp »

STEUERRAT: Liegt bei Ihnen ein vergleichbarer Fall vor, stellen Sie für das oder die betreffenden Jahre formlos einen Antrag auf Änderung des Steuerbescheides nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO. Legen Sie eine neue "Anlage U" mit dem neuen begehrten Abzugsbetrag bei, die Sie zuvor vom Unterhaltsempfänger haben unterschreiben lassen.

Getrennte Veranlagung: Wann ist sie sinnvoll

(Val) Ledige, geschiedene, verwitwete oder ganzjährig getrennt lebende Ehepartner oder Ehepartner bei denen der eine Partner während des gesamten Vorjahres im Ausland lebte, werden einzeln und somit getrennt zur Einkommensteuer veranlagt. Beantragt einer der Ehepartner eine getrennte Veranlagung, so ist diese durchzuführen. Hiergegen kann der andere Ehepartner nur vorgehen, wenn die getrennte Veranlagung willkürlich beantragt wurde. Willkür kann gegeben sein, falls der Antragsteller der getrennten Veranlagung über keine oder nur geringe Einkünfte bzw. über keine oder nur geringe Verluste verfügt.

Trennungsjahr

Von der getrennten Veranlagung ist die Veranlagung im Trennungsjahr (bei Scheidung der Ehepartner) abzugrenzen. Im Trennungsjahr kann und sollte die gemeinsame Veranlagung gewählt werden, da in den meisten Fällen eine Zusammenveranlagung zu steuerlichen Vorteilen führt. Nur in Ausnahmefällen ist eine getrennte Veranlagung lukrativ. So können sich bei höheren Verlustberücksichtigungen des einen Ehepartners und geringen Einkünften des anderen Vorteile ergeben. Denn die Höhe des Verlustvortrags würde in diesem Fall durch eine getrennte Veranlagung nicht so schnell gemindert.

Wird der Antrag auf getrennte Veranlagung widerrufen, so wirkt sich dies auch auf eine bestandskräftige Veranlagung aus. Es kommt zur Aufhebung der bestandskräftigen Veranlagung und zur Zusammenveranlagung der Ehepartner. Bei Ehegatten die dauernd getrennt leben und ihre Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft aufgegeben haben, kommt keine Zusammenveranlagung, sondern nur noch eine getrennte Veranlagung in Betracht. Anders liegt der

Sachverhalt, wenn eine unfreiwillige Trennung (z.B. durch eine Inhaftierung) vorliegt. In diesem Fall kann trotz Trennung eine Zusammenveranlagung erfolgen.



Kindergeld: Keine Verlängerung der Altersgrenze wegen Behinderung

(Val) Für ein behindertes, über 27 Jahre altes Kind besteht nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG kein Anspruch auf Kindergeld, wenn die Behinderung nach Ablauf des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Diese Altersgrenze, innerhalb derer die Behinderung eingetreten sein muss, ist nicht aufgrund entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 5 Satz 1 EStG oder aufgrund verfassungskonformer Auslegung um den Zeitraum des vom Kind in früheren Jahren geleisteten einjährigen Grundwehrdienstes auf 28 Jahre zu verlängern.

Behinderung vor dem 27. Lebensjahr

Eine erweiternde Gesetzesauslegung kommt nach Ansicht des BFH nicht in Betracht, weil der Gesetzgeber mit der Festlegung der Altersgrenze von 27 Jahren, wie sich aus den Bundestagsprotokollen ergibt, ausdrücklich an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angeknüpft hat, wonach der Kindergeldanspruch für ein behindertes Kind voraussetzte, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahrs eingetreten war. Außerdem liegt der Verlängerungsregelung in § 32 Abs. 5 Satz 1 EStG, wonach sich der Berücksichtigungszeitraum für arbeitslose oder in Ausbildung befindliche Kinder um den Grundwehrdienst oder Zivildienst über das 21. bzw. 27. Lebensjahr hinaus verlängert, ein anderer Rechtsgedanke, nämlich der Ausgleich der Ausbildungsverzögerung, zugrunde.

Bundesfinanzhof, III R 86/03

Außergewöhnliche Belastung: Kinderbetreuungskosten sind begrenzt

(Val) Betreuungskosten für Kinder bis zu 14 Jahren sind für die Eltern als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen abziehbar. Das Finanzgericht Berlin hält die dafür gesetzlich vorgegebenen Grenzen nicht für verfassungswidrig. Die Kosten werden nämlich nur berücksichtigt, soweit sie pro Kind 1.548 Euro im Jahr übersteigen, weil dieser Betrag bereits durch das Kindergeld beziehungsweise die Freibeträge für Kinder abgegolten ist. Übersteigen die Kinderbetreuungskosten 1.548 Euro, so werden sie je Kind bis 1.500 Euro (bei zusammen veranlagten Ehepaare) beziehungsweise 750 Euro pro Elternteil angesetzt.

Finanzgericht Berlin, 9 K 9238/04



Steuerrecht: Ersatz für Haushaltshilfe hilft Abgaben sparen

(Val) Übernimmt ein Ehemann für die Dauer der Erkrankung seiner Frau die Betreuung des Haushalts und der vier minderjährigen Kinder, so darf das Finanzamt den Betrag, den die Krankenkasse an den Mann als Ersatz für eine professionelle Haushaltshilfe gezahlt hat (hier: 2.150 Euro), nicht per Progressionsvorbehalt steuererhöhend berücksichtigen. Der Familienvater hatte hier unbezahlten Urlaub genommen und da das Geld der Krankenkasse den Lohnausfall ersetzte, spart die Familie im Ergebnis die sonst auf den Verdienst zu zahlenden Steuern.

Bundesfinanzhof, VI R 109/00

Immobilienbesitzer

Hausbesitzer: Ab 1.7.2005 neue Förderrichtlinien für Solaranlagen

(Val) Seit dem 1. Juli gelten neue Konditionen für die Förderung erneuerbarer Energien. So werden beispielsweise die Fördersätze für Anlagen zur kombinierten Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung von 110 Euro pro Quadratmeter Kollektorfläche auf 135 Euro erhöht. Andererseits wird die Förderung für Solaranlagen zur reinen Brauchwassererwärmung von bisher 110 Euro auf 105 Euro abgesenkt, weil inzwischen einfache Sonnenkollektoren preiswerter geworden sind.

Für Biomasseanlagen mit automatischer Beschickung wird ein Zuschuss von 60 Euro je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung gewährt, bei einem Wirkungsgrad von mindestens 90 Prozent sogar mindestens 1.700 Euro. Für Biomasseanlagen mit manueller Beschickung gibt es 50 Euro je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung, bei einem Wirkungsgrad von mindestens 90 Prozent sogar mindestens 1.500 Euro. Wasserkraft und Tiefengeothermie werden über Darlehen gefördert.

Gefördert werden folgende Investitionen:

- Solarkollektoren
- Biomasseanlagen
- Biogasanlagen
- kleine Wasserkraftwerke
- Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie
- Solarstromanlagen an Schulen ("Sonne in der Schule")

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere Unternehmen sowie Kommunen und Vereine.

Schadstoffe: Maßnahmen gegen Schimmelpilze nicht absetzbar

(Val) Gifte in Haus und Wohnung können krank machen. Oft bleiben nur aufwändige Sanierungsmaßnahmen, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden oder zu beheben. Die Frage ist dann immer, ob solche Aufwendungen mit dem Finanzamt geteilt werden können.

Zu der Frage, ob Aufwendungen, die durch Schimmelpilze in der Wohnung verursacht wurden, steuerlich absetzbar sind, gibt jetzt die OFD München eine wenig erfreuliche Antwort: Aufwendungen zur Vermeidung oder Behebung gesundheitlicher Schäden durch Schimmelpilze werden nicht als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG anerkannt (OFD München vom 28.7.2005, S 2284 - 1 St 41).

Begründet wird dies damit, dass die Entstehung und somit die Beseitigung von Schimmelpilzen auf ein Verschulden des Eigentümers oder Mieters (falsche oder mangelnde Belüftung) oder auf ein Verschulden des Bauträgers (Baumangel) zurückzuführen ist. Und deshalb liege keine Zwangsläufigkeit der Aufwendungen vor.

STEUERRAT: Falls ein Vermieter solche Maßnahmen an der vermieteten Wohnung vornimmt, sind die Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzbar.



Vermietung: Entschädigung an Mieter bei Selbstnutzung nicht absetzbar

(Val) Zahlt ein Vermieter an seinen Mieter für dessen vorzeitigen Auszug eine Entschädigung, ist diese nicht als Werbungskosten absetzbar, sofern der Vermieter die Wohnung anschließend selbst nutzt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind Werbungskosten grundsätzlich alle durch diese Einkunftsart veranlassten Aufwendungen. Eine derartige Veranlassung liegt vor, wenn objektiv ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der auf Vermietung und Verpachtung gerichteten Tätigkeit besteht und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung der Nutzungsüberlassung gemacht werden. Sind Aufwendungen aber nicht allein durch die Einnahmeerzielung, sondern auch durch die private Lebensführung veranlasst, können sie nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

So verhält es sich, wenn der Vermieter Abfindungen an den Mieter zur Räumung einer Wohnung zahlt, die er anschließend nicht mehr vermietet, sondern selbst nutzt. Zwar hängt die Abstandszahlung mit der früheren Vermietung zusammen. Hätte nämlich der Steuerpflichtige das Grundstück nicht durch Vermietung genutzt, so wären die Räumungskosten nicht entstanden. Der Vermieter findet seinen Mieter indes nicht ab, um Einnahmen zu erwerben, zu sichern oder zu erhalten, sondern um seine Vermietungstätigkeit zu beenden. Er löst sich aus den Verpflichtungen des Mietvertrags, um selbst die Wohnung nutzen zu können. Deshalb ist die dafür an den Mieter zu entrichtende Entschädigung nicht mehr der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, sondern der privaten Lebensführung zuzurechnen.

Dieser Zusammenhang überlagert die Veranlassung durch die frühere Einkunftsart. Dagegen spricht nicht die typisierende Annahme, während der Vermietungszeit durchgeführte Erhaltungsaufwendungen dienten noch der Einkünfteerzielung (BFH-Urteil vom 10.10.2000, BStBl II 2001 S. 787). Weil sich der Vermieter mit Abfindungsleistungen an den Mieter gerade mit Blick auf die beabsichtigte Selbstnutzung von seiner Vermietungstätigkeit löst, fehlt es an einem entsprechenden üblichen Geschehensablauf, um Abstandsleistungen durch Abstellen auf den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme der Vermietungstätigkeit zuordnen zu können.

Bundesfinanzhof, IX R 38/03

Vermietung: Kann auch andere Einkunftsart darstellen

(Val) Eine Verwaltung des eigenen Vermögens - und somit auch von Grundstücken und Gebäuden - ist grundsätzlich keine gewerbliche Tätigkeit. Das gilt auch für die Vermietung großer Objekte, etwa Wohnblocks oder Bürohäuser. Vorteil: Die Einkünfte unterliegen nicht der Gewerbesteuer und ein Verkaufserlös ist nach derzeitigem Recht nach zehn Jahren steuerfrei.

Dies gilt auch für die Verpachtung des bisherigen Gewerbebetriebs oder der ehemaligen Praxisräume. Sofern die ehemalige Betriebsaufgabe steuerlich erfasst worden ist, gelten die Mieteinnahmen anschließend als Einkünfte aus V+V. Der private Bereich hört jedoch da auf, wo ein Vermieter die Immobilie für sein Unternehmen einsetzt. So hat beispielsweise ein Hotelbesitzer Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb.

Ein wichtiges Kriterium ist die Abgrenzung der gewerblichen Einkünfte und der Mieteinnahmen zu den Kapitaleinkünften. Wer diese als Privatperson erzielt, nutzt den Sparer-Freibetrag von 1.370 Euro. Betroffen von dieser Frage sind beispielsweise die Bausparzinsen. Sie sind zwar grundsätzlich Kapitaleinnahmen, zählen aber zu den Einkünften aus V+V, wenn der Bausparvertrag im Zusammenhang mit einem Grundstückskauf oder

Hausbau abgeschlossen oder eine Zwischenfinanzierung abgedeckt wird.

Der Verkauf einer privaten Immobilie gehört nicht zu den Einkünften aus V+V, da Veräußerungen im privaten Bereich grundsätzlich nicht unter die entsprechende Einkunftsart fallen. Diese Steuerlogik gilt auch bei Arbeitnehmern und Anlegern. Immobilienverkäufe können auch im Jahr 2004 höchstens Spekulationsgeschäfte sein. Auch wenn Sie mehrere Objekte binnen kurzer Zeit an- und verkaufen, gehören solche Vorgänge nicht auf die Anlage V. Das Finanzamt ordnet sie höchstens als gewerblichen Grundstückshandel ein, wenn Sie wie ein Unternehmer auftreten.



Eigenheimzulage: Zweite Wohnung im Haus bringt nichts zusätzlich

(Val) Wer sein selbst bewohntes Einfamilienhaus - etwa durch den Ausbau des Dachgeschosses - zu einem Zweifamilienhaus umbaut und beide Wohnungen bewohnt, der kann dadurch nicht erreichen, dass er die für die erste Wohnung bezogene Eigenheimzulage "abbestellt" und von da an acht Jahre lang die Eigenheimzulage für "Wohnung 2" beziehen möchte. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass "innerhalb des Förderzeitraums für das erste Objekt nicht auf die weitere Förderung zu Gunsten des zweiten Objekts verzichten kann" (was dem Hausbesitzer hier höhere Zahlungen gebracht hätte).

Bundesfinanzhof, IX R 74/03

Internet, Medien & Telekommunikation

Presse: Zwangsouting rechtfertigt Schmerzensgeld

(Val) Das Landgericht München I hat einem Münchner, der durch eine Presseveröffentlichung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt wurde, 5.000 Euro Schmerzensgeld sowie 200 Euro entgangenes Honorar zugesprochen. Eine große Münchner Boulevardzeitung hatte unter der Überschrift "So leben Schwule und Lesben in München" über die Ergebnisse einer von der Landeshauptstadt München in Auftrag gegebenen Studie berichtet. Dabei druckte sie ohne Einwilligung des späteren Klägers ein Bild, das ihn in inniger Umarmung mit einem anderen Mann zeigte.

Umsatzeinbußen

Dies führte zu einem Zwangsouting, denn bisher hatte sich der Kläger nur seinen engeren Freunden gegenüber offenbart. Selbst seine Eltern wussten nichts von seinen Neigungen. Als Selbstständiger, dessen Kundenstamm zum großen Teil aus älteren und ausländischen Mitbürgern besteht, hatte er Umsatzeinbußen im zweiten Halbjahr 2004 um 12.000 Euro.

Schwerwiegender Eingriff

Das Landgericht München I sah in der Bildberichterstattung einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, der die Verhängung eines Schmerzensgeldes rechtfertigt. Eine bloße Verurteilung zur Unterlassung oder zum Widerruf würde die erforderliche Genugtuungs- und Abschreckungswirkung nicht entfalten.

Die bloße Teilnahme an der Veranstaltung im Jahr 2002 in Würzburg hätte allenfalls eine Bildveröffentlichung rechtfertigen können, wenn diese seinerzeit im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über dieses konkrete Ereignis erfolgt wäre. Selbst dann wäre es aber nicht zulässig gewesen, von gewöhnlichen Teilnehmern oder Zuschauern der Veranstaltung, die sich in keiner Weise auffällig verhielten, ohne deren Einwilligung Porträtaufnahmen herzustellen und zu veröffentlichen, bei denen die Personen durch die Wahl des Bildausschnittes und die Bearbeitung des Hintergrundes gezielt aus der anonymen Menge herausgeholt wurden. Eine klare Absage erteilten die Richter Versuchen, aus der bloßen Teilnahme am CSD eine zeitlich, örtlich und inhaltlich losgelöste allgemeine Einwilligung zu jeder Berichterstattung über das Thema Homosexualität herzuleiten.

Der zweiten abgelenkten Person sprachen die Richter in einem parallel geführten Verfahren ebenfalls Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von zusam-

men 5.200 Euro zu.

Landgericht München I, 7 O 4742/05

Xavier Naidoo: Plattenfirma unterliegt auch mit Verfassungsbeschwerde

(Val) Ein Tonträgerunternehmen schloss mit dem Sänger Xavier Naidoo 1998 einen Künstlervertrag ab. Über dessen Inhalt und Wirksamkeit kam es zwischen den Vertragsparteien zu einem Rechtsstreit.

Das Landgericht Mannheim wies die Auskunfts- und Schadensersatzklage der Plattenfirma ab, da der Künstlervertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig sei. Der Vertrag unterwerfe den verpflichteten Sänger weitestgehend der Disposition der Plattenfirma. Praktisch alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Betätigung des Künstlers als Musiker stünden nach dem Vertrag letztlich der Plattenfirma zu. Diese den Künstler belastenden Regelungen könnten von ihr aufgrund der Laufzeitregelung des Vertrages in nicht mehr hinnehmbarer Weise zeitlich ausgedehnt werden, ohne dass der Künstler sich von dem Vertrag lösen könne. Die gegen diese Entscheidung gerichteten Rechtsmittel der Firma blieben vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe und dem Bundesgerichtshof ohne Erfolg.

Verletzung der Kunstfreiheit

Die Verfassungsbeschwerde des Unternehmens, mit der dieses hauptsächlich die Verletzung der Kunstfreiheit und ihrer Privatautonomie rügte, wurde von der 2. Kammer des Ersten Senats nicht zu Entscheidung angenommen.

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Plattenfirma nicht in ihrem Recht auf Kunstfreiheit. Die Berufung auf das Grundrecht der Kunstfreiheit steht zwar grundsätzlich auch allen Personen zu, die daran mitwirken, ein Kunstwerk geschäftsmäßig zu vertreiben. Die Kunstfreiheit wird jedoch um des künstlerischen Schaffens willen gewährleistet, während die Vermittlung des Kunstwerks demgegenüber eine dienende Funktion hat. Diese dienende Funktion schließt jedenfalls dann eine Inanspruchnahme des Grundrechts durch den Mittler aus, wenn dieser damit kein künstlerisches Konzept, sondern, wie im vorliegenden Fall kommerzielle Interessen gegenüber dem Künstler durchzusetzen beabsichtigt.

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 2501/05

Fotowerbung: Kostet immer Geld

(Val) Das Landgericht München I hat einem Künstler Recht gegeben, der vom Betreiber einer Event-

Gastronomie Auskunft über den Umfang der Werbemaßnahmen unter Verwendung eines Porträtfotos seiner Person verlangt hatte.

Pantomime als Oberkellner

Der Künstler war in der Saison 2001/2002 für circa sechs Wochen bei der Beklagten unter Vertrag und trat in deren Varieté-Zelt mit einer Pantomime als Oberkellner auf. Mit vergleichbaren Auftritten war er bereits zuvor so erfolgreich gewesen, dass er vom Gault Millaut schon zum Oberkellner des Jahres 1995 gewählt worden war. Sein ausdrucksstarkes Gesicht erschien offenbar auch der Beklagten so werbewirksam, dass sie eine während der Engagementzeit entstandene Aufnahme des Klägers noch bis in die Saison 2003/2004 hinein an verschiedenen Standorten des Zeltes für diverse Werbemittel verwendete. Darunter waren auch großformatige Anzeigen in Tageszeitungen und zweiseitige Anzeigen im Programmheft, versehen mit dem Gruß- und Werbetextes eines Hauptsponsors, zu dem der Künstler keinerlei Bezug hatte. Dieser hielt dies für rechtswidrig und berief sich darauf, dass er einer solchen Verwendung nie zugestimmt habe.

Er verlangte Auskunft über den genauen Umfang der Verwendung seines Bildes und danach Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr. Dabei verwies er darauf, dass er als Pantomime wesentlich von dem Eindruck lebe, den seine Gesichtszüge beim Publikum machen. Er müsse dabei darauf achten, dass dieser Eindruck sich nicht durch übermäßige öffentliche Präsenz abnutze.

Nutzungserlaubnis konkret vereinbaren

Die Gastronomen beriefen sich darauf, dass sich sonst keiner ihrer Künstler beschwert habe. In der Branche sei es üblich, auch in Folgespielzeiten noch mit früher aufgetretenen Künstlern zu werben, um zu zeigen "wer im Zelt bereits aufgetreten ist". Zudem bot sie einen Zeugen dafür auf, dass der Künstler dem Vorgehen zugestimmt hat. Das Gericht ist der Ansicht, dass weder aus dem Vertrag noch aus der Tatsache, dass andere Künstler Verletzungen ihres Rechts am eigenen Bild nicht beanstandet hätten, auf ein Recht der Beklagten zur Nutzung des Fotos über die Zeitdauer des Engagements hinaus geschlossen werden kann. Eine Nutzungserlaubnis muss konkret vereinbart sein oder sich klar abgrenzbar aus den Umständen bestimmen lassen.

Das Unternehmen wurde nun zur umfassenden Auskunft über Größe, Auflage und Verbreitung der Werbeträger mit dem Bild des Klägers sowie über die Dauer der Werbemaßnahmen und die damit verbundenen Kosten und Einnahmen verurteilt. Außerdem muss sie damit rechnen, eine am Umfang der durchgeführten Werbemaßnahmen orientierte angemessene Lizenzgebühr als Schadensersatz bezahlen zu müssen. Eine genaue Einschätzung kann aber erst erfolgen, wenn die Zahlen vorliegen, über die die Beklagte nun Auskunft geben muss.

Landgericht München I, 21 O 7562/05



Fernsehgewinnspiele: Sender kann mehrfache Gewinner ausschließen

(Val) Wer zu oft gewinnt, darf nicht mehr mitspielen. So handelte auch der Münchener Fernsehsender Neun live und schloss einen Fernsehzuschauer von der weiteren Teilnahme an seinen Gewinnspielen aus. Zu Recht, urteilte das Landgericht München I.

Die aktive Teilnahme eines Fernsehzuschauers an den Gewinnspielen sei zur Bedarfsdeckung einer normalen Lebensführung eines Durchschnittsmenschen nicht erforderlich. Es handle sich nicht um einen elementaren Bedarf wie bei Wasser oder Strom.

Gegen seinen daraufhin erfolgten Ausschluss von den TV-Spielen hatte der Mann geklagt. Immerhin hatte er innerhalb eines halben Jahres bei TV-Spielen mehr als 20 000 Euro gewonnen.

Der Ausschluss häufiger Gewinner diene auch der Funktionsfähigkeit des Spielekonzepts, hieß es im Urteil. Vor allem bei erfolglos teilnehmenden Anrufern führe die erfolgreiche Teilnahme einzelner Personen zu der Vermutung von Manipulationen oder einem Mangel an Chancengleichheit. Dies könne in der Konsequenz zu einem fühlbaren Teilnehmerückgang führen.

Landgericht München I 33 O 15954/04

Kapitalanleger

Geschlossene Fonds: Höhere Steuern bei Treuhandbeteiligung



(Val) Die Beteiligung an geschlossenen Fonds, wie Immobilien-, Schiffs-, Medien-, Windparkfonds, ist zumindest bis Ende 2005 beliebt, weil Verluste in der Anfangsphase steuermindernd verrechnet werden können. Doch nicht nur dieser Steuervorteil soll ab 2006 abgeschafft werden. Ein neuer Erlass bestimmt, dass die Steuervergünstigungen bei Erbschaft und Schenkung wegfallen, wenn die Beteiligung über einen Treuhänder gehalten wird, der Anleger also nicht als Direktkommanditist in das Handelsregister eingetragen ist (Koordinierter Erlass, FinMin. Baden-Württemberg vom 27.6.2005, 3 - S 3806/51).

Recht auf Herausgabe der Beteiligung

Wird die Beteiligung an der Kommanditgesellschaft mittelbar über einen Treuhänder gehalten, müssen bei Erbschaft oder Schenkung künftig wesentlich mehr Steuern gezahlt werden. Denn nach neuer Auffassung

der Finanzverwaltung erhält der Erbe oder Beschenkte keine Beteiligung an einem Investitionsobjekt, sondern nur ein Recht auf Herausgabe der Beteiligung. Und dieser Herausgabeanspruch muss mit dem anteiligen Marktwert - statt mit dem wesentlich geringeren Steuerwert - versteuert werden.

Für Beteiligungen an gewerblich geprägten Fonds (mit Einkünften aus Gewerbebetrieb) aber kommt es noch schlimmer: Die erheblichen Steuervergünstigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer fallen weg.

Verschärfte Besteuerung

Die verschärfte Besteuerung gilt für alle Beteiligungen, die nach dem 1.7.2005 gezeichnet werden. Bei Treuhandverhältnissen, die vor dem 1.7.2005 begründet wurden, gelten die neuen Regeln für Schenkungen und Erbschaften nach dem 30.6.2006.

Spekulationsgeschäfte: Auch in 1994 bis 1996 verfassungswidrig?

(Val) Das Finanzgericht Münster vertritt in einem neuen Urteil die Auffassung, dass die Besteuerung von Einkünften aus privaten Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren auch in den Jahren 1994 bis 1996 verfassungswidrig sei (FG Münster vom 13.7.2005, 10 K 6837/03 E). Und deshalb haben die Finanzrichter diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Durchsetzung nicht gewährleistet

Das Bundesverfassungsgericht hatte im März 2004 entschieden, dass die Besteuerung von Spekulationsgewinnen aus privaten Wertpapiergeschäften in den Jahren 1997 und 1998 gegen das Grundgesetz verstoße, weil die Besteuerung in erster Linie von der Mitwirkungs- und Erklärungsbereitschaft des Steuerpflichtigen abhängt und eine dem Gleichheitssatz entsprechende Durchsetzung des Steueranspruchs daher nicht gewährleistet sei (BVerfG-Urteil vom 9.3.2004, 2 BvL 17/02).

Jetzt meint das FG Münster, dies treffe auch auf die Jahre 1994 bis 1996 zu. Im Hinblick auf 1994 treten die Finanzrichter damit der Auffassung des Bundesfinanzhofs entgegen. Der BFH hatte im Juni 2004 entschieden, dass eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht für das Jahr 1994 nicht in Betracht komme, weil dem Gesetzgeber nach dem Urteil des BVerfG zur Zinsbesteuerung (vom 27.6.1991, 2 BvR 1493/89) eine Übergangszeit einzuräumen sei, die für die Besteuerung privater Wertpapiergeschäfte das Jahr 1994 umfasse (BFH-Urteil vom 29.6.2004, IX R 26/03). Doch das FG Münster hält dem entgegen, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber in seinem Urteil zur Zinsbesteuerung lediglich eine Frist zur

Beseitigung der verfassungswidrigen Rechtslage bis zum 1. Januar 1993 eingeräumt habe. Diese Frist müsse auch für die Besteuerung von Spekulationsgewinnen aus Wertpapiergeschäften gelten.

Ein anderer Senat des FG Münster hatte dem Bundesverfassungsgericht bereits im April 2005 die Frage vorgelegt, ob die Besteuerung privater Wertpapiergeschäfte für das Jahr 1996 mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist (Beschluss vom 5.4.2005, 8 K 4710/01 E).



Kapitalerträge: Neues Abgeltungssteuer-Konzept vorgestellt

(Val) Der Hessische Finanzminister Karlheinz Weimar hat am 20.09.2005 in Düsseldorf vor rund 300 Teilnehmern des "IDW Steuer Congress 2005" des Instituts der Deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW) sein Konzept "Eine neue Kapitalsteuer für Deutschland" vorgestellt. Das Konzept sieht eine pauschale Abgeltungssteuer für alle Kapitalerträge von Unternehmen und Privatpersonen vor.

17 Prozent pauschal

Nach dem Weimar-Konzept werden sämtliche Kapitalerträge künftig direkt an der Quelle pauschal mit 17 Prozent besteuert. Das Geld sollen dann die Banken anonym an den Fiskus abführen. "Die Kapitalsteuer ist sehr einfach, weil sie nicht zwischen Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen unterscheidet, wie es in unserem heutigen Steuersystem der Fall ist. Veräußerungsgewinne werden dann umfassend erfasst. Den größten Vorteil haben dabei die Bürger. Denn sie müssen sich nicht mehr mit langen Steuererklärungs-vordrucken abmühen, weil die Kreditinstitute sämtliche Formalitäten erledigen", erklärte Weimar. Somit könne auch auf die Kontenabfragemöglichkeit der Finanzämter verzichtet werden, eine echte anonyme Kapitalanlage werde in Deutschland möglich.

Einen völlig neuen Weg schlägt Weimar mit der Kapitalrenditeststeuer für das in Unternehmen gebundene Kapital vor, um die Steuerbelastung auf den international mobilsten Wirtschaftsfaktor - nämlich das Kapital - so abzusenken, dass "unsere Unternehmen wieder wettbewerbsfähig werden." Im Zentrum stehe dabei der Leitgedanke, alle Rechtsformen gleich zu behandeln und die Entlastung auf den Mittelstand zu konzentrieren.

Weimar betonte, dass nur mit einer deutlichen Veränderung des Systems, wie sie eine Abgeltungssteuer bewirke, der anhaltende Abfluss von Kapital aus Deutschland ins Ausland gestoppt werden könne. Dabei müsse der Steuersatz niedrig genug sein, um Veränderungen am Markt zu bewirken.

Bankrecht: Darlehenszinsen können voll abgesetzt werden

(Val) Wer Wertpapiere in größerem Stil kauft und den größten Teil des Deals per Kredit finanziert, der kann die kompletten Darlehenszinsen als Werbungskosten auf Einkünfte aus Kapitalvermögen vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen (nicht nur die auf den per Darlehen finanzierten Teil).

Maßgebend dafür ist allerdings, dass dem Finanzamt plausibel gemacht wird, mit dem Investment eine "Gewinnerzielungsabsicht" zu verfolgen.

Bundesfinanzhof, VIII R 43/ 01



Staat & Verwaltung

Auslandsdeutsche: Keine Vertretung bei der Briefwahl



(Val) Ein Wähler, der sich im Ausland aufhält und deshalb zur Briefwahl berechtigt ist, muss seinen Stimmzettel selbst ausfüllen und den Wahlschein unterschreiben. Dies hat das Verwaltungsgericht Neustadt in einem Eilverfahren entschieden.

Der Wahlberechtigte Deutsche befindet sich seit März 2005 in Australien. Am 30. August 2005 hatte er beantragt, im Wege der Briefwahl wählen zu dürfen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen wurden noch am selben Tag antragsgemäß seinem in Deutschland lebenden Vater ausgehändigt. Dieser stellte am 1. September 2005 den Antrag, für seinen Sohn den Stimmzettel und den Wahlschein ausfüllen zu dürfen, weil eine persönliche Briefwahl von Australien aus nicht mehr mit vertretbarem Aufwand rechtzeitig erfolgen könne.

Die Behörde lehnte den Antrag ab, weshalb sich der Antragsteller an das Verwaltungsgericht wandte.

Das Gericht führt aus, dass bei der Briefwahl der Wähler den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen und den Wahlschein selbst zu unterschreiben habe. Nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung sei eine Stimmabgabe durch eine Hilfsperson nur ausnahmsweise zulässig: Könne der Wähler nicht lesen oder sei er wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert, die zur Stimmabgabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen, dürfe eine andere Person Hilfe leisten. Die durch persönliche Abwesenheit verursachte Erschwernis bei der Ausübung des Wahlrechts stelle hingegen keinen Grund für die Hinzuziehung eines Dritten dar.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-

Pfalz eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Neustadt, 7 L 1580/05.NW

Entwurf: Rechtsbehelf gegen überlange Verfahrensdauer

(Val) Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der neue Rechtsbehelfe vorsieht, wenn das gerichtliche Verfahren zu langsam ist. Bisher gibt es für solche Fälle im deutschen Recht keinen speziellen Rechtsbehelf. Den Betroffenen bleibt nur, eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter oder äußerstenfalls auch Verfassungsbeschwerde zu erheben. Eine rechtliche Möglichkeit, unmittelbar auf den Fortgang eines des konkret anhängigen Verfahrens hinzuwirken, fehlt bislang.

Fallbeispiel:

Ein Bürger reicht bei einem Gericht Klage ein. Danach hört er längere Zeit nichts mehr vom Gericht. Auch seine Anfrage nach dem Sachstand bleibt erfolglos.

In einem solchen Fall kann der Bürger künftig Untätigkeitsbeschwerde bei dem Gericht erheben, bei dem sein Verfahren anhängig ist. Dieses muss sich zunächst selbst mit dem Vorwurf auseinandersetzen, es habe das Verfahren ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist gefördert. Hält es die Kritik im Ergebnis für zutreffend, so muss es Abhilfe leisten und rasch Maßnahmen treffen (z.B. ein Gutachten in Auftrag geben oder einen Termin für die mündliche Verhandlung ansetzen), die einen Verfahrensabschluss in einem angemessenen Zeitrahmen erwarten lassen. Diese Maßnahmen muss es unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einreichen der Beschwerde treffen. Hält das Gericht im Beispielfall den bisherigen Verfahrensverlauf für sachgerecht und zusätzliche prozessfördernde Maßnahmen nicht für notwendig, kann es die Beschwerde nicht selbst zurückweisen, sondern muss sie dem nächsthöheren Gericht vorlegen. Dieses trifft dann eine abschließende Entscheidung. Ist das Beschwerdegericht der Ansicht, dass die Beschwerde begründet ist, kann es dem Ausgangsgericht eine Frist setzen, innerhalb derer wirksame Maßnahmen zur Verfahrensförderung ergriffen werden müssen.

Wichtige Anstöße zu dem heute vorgelegten Gesetzentwurf kommen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. In der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zu deren Vertragsparteien auch Deutschland gehört, wird nicht nur das Recht auf ein zügiges und faires Verfahren garantiert (Art. 6 Abs. 1 EMRK), sondern auch das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK).

Der neue Rechtsbehelf der Untätigkeitsbeschwerde stärkt dieses Recht. Gleichzeitig sind die neuen

Regelungen so ausgestaltet, dass der Justiz in Deutschland keine unnötigen Mehrbelastungen wegen offensichtlich unbegründeter Beschwerden aufgebürdet werden. Wird in einem nicht zu beanstandenden Verfahren Untätigkeitsbeschwerde erhoben, so kann das Gericht den Vorgang mit knapper Stellungnahme zügig an die nächsthöhere Instanz weiterleiten, und der Beschwerdeführer wird von dort ebenso knapp und unaufwändig abschlägig beschieden werden.

Gesetzentwurf: Reform des Unterhaltsrechts

(Val) Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat dem Bundeskabinett ein wichtiges familienpolitisches Vorhaben zur Beschlussfassung vorgelegt: Die Reform des Unterhaltsrechts. Mit der Reform soll das Wohl der Kinder gefördert und die naheheliche Eigenverantwortung gestärkt werden. Kinder sind bei einer Trennung der Eltern besonders schutzbedürftig. Deshalb sollen ihre Unterhaltsansprüche gegenüber allen anderen Unterhaltsberechtigten Vorrang genießen. Ein weiteres Ziel der Reform ist, der veränderten Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen. Mehr als ein Drittel aller Ehen wird heute geschieden und es sind vor allem die kurzen Ehen, die geschieden werden. 50% aller geschiedenen Ehen sind kinderlos und immer mehr Frauen mit und ohne Kinder sind berufstätig. Deshalb muss der naheheliche Eigenverantwortung Rechnung getragen und den Gerichten mehr Möglichkeiten gegeben werden, Unterhaltsansprüche für geschiedene Ehegatten zu befristen und zu begrenzen.

Auch muss das Unterhaltsrecht transparenter werden, damit ganz allgemein die Akzeptanz von Unterhaltszahlungen steigt. Die neuen Vorschriften sollen zwar grundsätzlich auch für „Altfälle“ gelten, dies allerdings nur, wenn es den Betroffenen unter Berücksichtigung ihres Vertrauens in die einmal getroffene Regelung zumutbar ist.

Die Änderungen passen das Unterhaltsrecht also behutsam an eine geänderte gesellschaftliche Wirklichkeit und gewandelte Wertvorstellungen an. Die beteiligten Verbände, der Bundesgerichtshof und die Bundesländer haben fast einhellig positiv auf die Reformvorschläge reagiert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Änderungsgesetz, wie geplant, bereits 2006 in Kraft treten kann.

Straßennamen: Kein Anspruch auf alte Postanschrift

(Val) Die Änderung einer Straßenbezeichnung steht im Ermessen der Gemeinde. Die betroffenen Anwohner haben jedoch einen Anspruch auf Berücksichtigung ihres Interesses an Beibehaltung der bisherigen Anschrift. So entschied jetzt das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz.

Der Kläger ist Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in einer im Landkreis Mainz-Bingen gelegenen Gemeinde. Diese ordnete das Hausgrundstück im Zuge einer Neuordnung der Anschriften und Hausnummern nach rund 30 Jahren einer anderen Straße zu. Anlass für die Neuordnung war die zu enge Hausnummernvergabe durch den fortschreitenden Ausbau von Scheunen im Ortskern. Die dadurch entstandene unübersichtliche Situation sollte behoben werden, um das Auffinden der Anwesen, insbesondere auch im Notfall, zu gewährleisten.

Die auf dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht beruhende Änderung der Straßenbezeichnung sei gegenüber dem Kläger nicht willkürlich, meinten die Richter. Maßgeblich seien die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung der Gemeinde. Zu jenem Zeitpunkt habe das klägerische Grundstück keinen Zugang und keine Zufahrt zu der Straße besessen, deren Namen ihm bisher zugeteilt gewesen sei. Seine Erschließung sei vielmehr ausschließlich über die Straße erfolgt, der es jetzt zugeordnet werde. Die mit der Änderung der Anschrift verbundenen Nachteile (Druck neuer Geschäftspapiere und Visitenkarten, Änderung der Beschriftungen auf den Waren, Mitteilung der geänderten Anschrift an Kunden, Behörden etc.) lägen noch im Rahmen des Typischen und Zumutbaren.

OVG Rheinland-Pfalz, 7 A 11002/04.OVG



Unternehmer

Rechnungslegung: Internationale Standards werden immer wichtiger

(Val) Deutsche Unternehmen wenden zunehmend International Financial Reporting Standards (IFRS) an. Ein Viertel der nicht zur Umstellung auf IFRS verpflichteten Unternehmen planen die Umstellung oder haben bereits umgestellt. Diese setzen sich zusammen aus Mittelständlern und großen Unternehmen. Mit diesem Schritt wollen die Unternehmen ihre externe und interne Rechnungslegung harmonisieren und die Konzernrechnungslegung vereinfachen. Dies sind Ergebnisse einer Umfrage zur Bedeutung der IAS/IFRS für die Handels- und Steuerbilanz, die der BDI gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden, Landesvertretungen und der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt hat. Mehr als 800 Industrieunternehmen jeder Größenordnung aus 35 verschiedenen Branchen haben sich an dieser Umfrage beteiligt.

Über 70 Prozent der Unternehmen haben angegeben, dass dieses Projekt ihre Entscheidung positiv beeinflussen könnte, auf IFRS umzustellen. Hierzu seien jedoch einfachere Regelungen sowie wesentliche Erleichterungen bei den Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen und den Angaben im Anhang des Jahresabschlusses erforderlich.

In der Umfrage ist auch deutlich geworden, dass die Unternehmen es ablehnen, wenn IAS/IFRS für die steuerliche Gewinnermittlung zu Grunde gelegt werden. "Dieses Ergebnis ist ein klares Votum der Unternehmen für die Aufrechterhaltung des bisherigen Systems" so Klaus Bräunig vom BDI. "Die steuerpolitische Diskussion kann sich in zwei Richtungen entwickeln: Entweder wird die bestehende Maßgeblichkeit beibehalten. Wenn Handels- und Steuerbilanz getrennt werden, wird sich die Diskussion darauf konzentrieren, dass IFRS zum Ausgangspunkt für die steuerliche Gewinnermittlung werden oder aber die Steuerbilanz eigenen Regelungen folgt".

Selbstständige: Verbessertes Pfändungsschutz für Altersvorsorge

(Val) Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung beschlossen. Danach sollen selbstständige Unternehmer besser als bisher abgesichert werden. Der Pfändungsschutz für

Lebensversicherungen, die einen wesentlichen Bestandteil der Altersvorsorge bilden, wird damit deutlich verbessert. Versicherungen von Selbstständigen werden genauso geschützt wie etwa die Rente oder Pensionen bei abhängig Beschäftigten.

Im Vergleich zu Arbeitseinkommen genießen die Einkünfte Selbstständiger bislang keinen Pfändungsschutz. Sie unterliegen, selbst wenn sie ausschließlich der Alterssicherung dienen, der Einzel- oder Gesamtvollstreckung. Diesem Risiko ist der Empfänger von Leistungen aus einer gesetzlichen oder betrieblichen Rentenversicherung nicht ausgesetzt. Ihm verbleiben die Rentenansprüche aus der Rentenversicherung, die nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können. Deshalb werden nun bei Selbstständigen die am weitesten verbreitete Form der Alterssicherung, die Lebensversicherung und die private Rentenversicherung, gegen einen schrankenlosen Vollstreckungszugriff abgesichert.

Soll der Pfändungsschutz dem eines Arbeitnehmers angenähert sein, so muss dem Versicherungsnehmer im Versorgungsfall aus dem im Rahmen der Versicherung angesparten Kapital in etwa die gleiche Rente zufließen wie dem Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies setzt einen zweifachen Pfändungsschutz voraus.

- Zum einen sind die nach Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherungsgeber zu zahlenden Renten in gleicher Weise zu schützen wie Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung.

- Zum anderen muss der Versicherungsnehmer, um eine Rente zu erhalten, anders als im Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung, das Vorsorgekapital ansparen, aus dem die Rentenleistungen zur Verfügung gestellt werden. Um überhaupt in den Genuss von Rentenzahlungen zu kommen, ist daher auch das angesparte Vorsorgevermögen zu schützen.

Um zu verhindern, dass Vermögenswerte missbräuchlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden, ist der Pfändungsschutz auf solches Vorsorgekapital beschränkt, das von dem Berechtigten unwiderruflich in seine Altersvorsorge eingezahlt wurde. Weiter muss gewährleistet sein, dass die Leistungen aus dem angesparten Kapital erst mit dem Eintritt des Rentenfalls oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ausschließlich als lebenslange Rente erbracht werden. Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer unwiderruflich darauf verzichten, über seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Außer für den Todesfall darf kein Kapitalwahlrecht vereinbart sein.

Die Höhe des pfändungsgeschützten Vorsorgekapitals ist abhängig vom Lebensalter progressiv ausgestaltet. Mit zunehmendem Alter erhöht sich nicht nur der absolute Betrag, der unpfändbar ist. Es erhöhen sich auch die Annuitäten, die pfändungssicher akkumuliert werden können. Das angesparte Kapital wird in einem Umfang abgesichert, dass im Falle einer regelmäßigen Beitragszahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine

Rente erwirtschaftet werden kann, deren Höhe in etwa der Pfändungsfreigrenze für Arbeitseinkommen (§ 850 c ZPO) entspricht.

Weil jüngeren Menschen mehr Zeit verbleibt, um ihre Altersvorsorge aufzubauen, sind die Beiträge, die pro Jahr pfändungssicher angespart werden können, gestaffelt:

- vom 18. bis zum 29. Lebensjahr 2.000 Euro,
- vom 30. bis zum 39. Lebensjahr 3.000 Euro,
- vom 40. bis zum 47. Lebensjahr 4.000 Euro,
- vom 48. bis zum 53. Lebensjahr 5.000 Euro,
- vom 54. bis zum 59. Lebensjahr 6.000 Euro,
- vom 60. bis zum 65. Lebensjahr 7.000 Euro.

Übersteigt der Rückkaufswert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind 30 Prozent des überschüssigen Betrags zusätzlich unpfändbar.



Unternehmer: USt-IdNr. jetzt online beantragen

(Val) Das Bundesamt für Finanzen (BfF) bietet ab sofort einen Web-Service zur Automatisierung der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer USt-IdNr. Hierbei wird ein entsprechendes Internet-Formular zur Verfügung gestellt, über das eine vollautomatisierte Beantragung ermöglicht wird.

Dazu muss der Antragsteller – je nach Rechtsform des Unternehmens – unterschiedliche Identifikationsmerkmale in das Formular eingeben. Diese werden nach der Übermittlung sofort mit dem vorliegenden Datenbestand des BfF verglichen und auf Übereinstimmung geprüft. Im Ergebnis erhält der berechnete Antragsteller unmittelbar und ohne Medienbruch einen entsprechenden Online-Bescheid hinsichtlich der automatisierten Bearbeitung. Die Bekanntgabe einer neu zugeteilten oder der bereits

bestehenden, gültigen USt-IdNr. erfolgt in diesem Verfahren jedoch ausschließlich auf dem Postweg an die Anschrift des jeweils betroffenen Unternehmers, die dem Bundesamt für Finanzen zur Verfügung steht. Dadurch soll vermieden werden, dass einem nicht berechtigten Antragsteller die USt-IdNr. unmittelbar bekannt gegeben wird, was eine missbräuchliche Verwendung dieser verhindern soll.

Steuerliche Vertreter können die USt-IdNr. für Ihre Mandanten beantragen. Die schriftliche Bekanntgabe der zugeteilten USt-IdNr. erfolgt jedoch auch in diesen Fällen unmittelbar an den Unternehmensinhaber bzw. das Unternehmen selbst.

Für die Online-Beantragung sind folgende Daten einzugeben:

- Finanzamt, das für die Umsatzbesteuerung des Unternehmens zuständig ist.
- Steuernummer, unter der das Unternehmen umsatzsteuerlich geführt wird.
- Bei Einzelunternehmen sind Name, Vorname und Geburtsdatum des steuerpflichtigen Unternehmensinhabers anzugeben.
- Bei allen anderen Rechtsformen sind Name des Unternehmens (Firma, ohne Rechtsformbezeichnung), Postleitzahl und Ort (Unternehmenssitz) anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass das Bundesamt für Finanzen zur Verhinderung von missbräuchlicher Beantragung einer USt-IdNr. verpflichtet ist, die in das Formular eingegebenen Daten nach dem Absenden mit dem vorhandenen Adressdatenbestand auf Übereinstimmung zu vergleichen. Das Bundesamt erhält von den zuständigen Landesfinanzbehörden die für die Erteilung der USt-IdNr. erforderlichen Daten über die bei ihnen umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen.

STEUERRAT: Um einen größtmöglichen Erfolg bei der Übereinstimmungsprüfung zu erzielen, sollten Sie daher Ihren letzten Steuerbescheid oder die Steuernummermitteilung vom zuständigen Finanzamt hinzunehmen und die dortigen Adressdaten vergleichen.

Tipp » Hier gelangen Sie zum Online-Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: https://www.formulare-bmf.de/ffw/action/invoke.do?id=UStIdNr_Vergabe

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Badeunfall: Reiseveranstalter haftet für Sicherheitsmängel bei einer Wasserrutsche

(Val) Ein Reiseveranstalter haftet für einen tödlichen Badeunfall in der Wasserrutschenanlage eines Urlaubshotels, wenn er es vorwerfbar unterlässt, die Anlage auf etwaige Sicherheitsmängel zu überprüfen.

Eine Familie hatte eine Pauschalreise in ein griechisches Hotel gebucht. Auf dem Hotelgelände befand sich Wasserrutschenanlage, für deren Benutzung ein gesondertes Entgelt zu entrichten war und die auch anderen Personen als nur Hotelgästen zur Verfügung stand. Am 01.08.2001 benutzten die drei Söhne der Klägerin die Rutsche. Dabei erkrankte der damals 11jährige Sohn, nachdem er mit dem rechten Arm in ein nicht abgedecktes Ansaugrohr geraten, dort bis zur Schulter angesaugt und festgehalten worden war. Die Klägerin und ihre Familie litten erheblich unter dem Unfalltod ihres Sohnes bzw. Bruders. In erster Instanz hat das Landgericht den Reiseveranstalter zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe insgesamt gut 70.000 Euro, die Leistung weiteren materiellen Schadensersatz in Höhe weiterer gut 3.000 Euro sowie die Feststellung der künftigen Ersatzpflicht der Beklagten verurteilt.

Die Berufung des beklagten Reiseveranstalters ist vor dem OLG Köln erfolglos geblieben. Der Reiseveranstalter schulde unter anderem die sorgfältige Kontrolle der einzelnen Leistungsträger am Urlaubsort, urteilte das Gericht. Bei baulichen bzw. technischen Anlagen seien zwar keine Ermittlungen bezüglich verborgener Mängel durchzuführen. Es müsse aber geprüft werden, ob die örtlichen Sicherheitsbestimmungen eingehalten worden seien und, was hier nach den schon vom LG Köln getroffenen Feststellungen nicht der Fall war, eine Abnahme vorliege. Die Rutsche sei hier räumlich derart in die Hotelanlage eingegliedert, dass sie sich aus Sicht eines Urlaubers als Teil des Sport- und Freizeitangebots „seines“ Hotels darstelle. Die Pflichtverletzung der Beklagten sei auch für den Tod des Kindes ursächlich geworden. Der Junge sei deshalb ertrunken, weil er sich weder aus eigener Kraft noch mit Hilfe seiner Brüder aus dem Ansaugrohr befreien könne. Ein derart evidenter Sicherheitsmangel sei nicht hinnehmbar und für einen geschulten Mitarbeiter der Beklagten feststellbar gewesen.

Die Beklagte habe die sie treffende Verkehrssicherungspflicht auch schuldhaft verletzt. Obwohl die Inbetriebnahme der Rutsche jedenfalls der örtlichen Reiseleiterin nicht habe verborgen bleiben können, sei keine Überprüfung erfolgt. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung

der durch das Urteil betroffenen Fragen zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht eines Reiseveranstalters ist die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen worden.

Oberlandesgericht Köln, 16 U 25/05

Gebrauchtwagen: Beweislastumkehr bei Karosserie-schäden

(Val) Wird ein Schaden an dem Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten nach dem Kauf entdeckt, dann wird kraft Gesetzes vermutet, dass der Wagen schon beim Kauf mangelhaft war. Bestreitet der Verkäufer dies, dann muss er beweisen, dass er das Auto fehlerfrei übergeben hat. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs gegen einen Autohändler hervor.

Nach § 476 BGB wird bei einem Verbrauchsgüterkauf – dem Verkauf einer beweglichen Sache durch einen Unternehmer an einen Verbraucher – regelmäßig vermutet, dass ein Sachmangel, der sich innerhalb von sechs Monaten seit der Übergabe an den Käufer zeigt, schon bei der Übergabe vorhanden war. Das gilt allerdings dann nicht, wenn diese Vermutung mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Die Vermutung soll nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nach dem Gesetzeswortlaut im Regelfall zugunsten des Käufers eingreifen und nur ausnahmsweise wegen der Art der Sache oder des Mangels ausgeschlossen sein. Mit diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis wäre es nicht zu vereinbaren, die Vermutung immer schon dann scheitern zu lassen, wenn es um einen Mangel geht, der jederzeit auftreten kann, und es demzufolge an einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit dafür fehlt, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Die Vermutungsregelung liefere daher regelmäßig gerade in den Fällen leer, in denen der Entstehungszeitpunkt des Mangels nicht zuverlässig festgestellt werden kann. Durch eine derartige Einengung der Beweislastumkehr würde der mit der Regelung bezweckte Verbraucherschutz weitgehend ausgehöhlt.

Die Vermutung ist jedoch dann mit der Art des Mangels unvereinbar, wenn es sich – anders als in dem hier entschiedenen Fall – um äußerliche Beschädigungen der Kaufsache handelt, die auch dem fachlich nicht versierten Käufer auffallen müssen. Denn in einem solchen Fall ist zu erwarten, dass der Käufer den Mangel bei der Übergabe beanstandet. Hat er die Sache ohne Beanstandung entgegengenommen, so spricht dies folglich gegen die Vermutung, der Mangel sei schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen.

Im konkreten Fall hatte ein Verbraucher einen Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von 13.435 Kilometern zum Preis von 11.500 Euro bei einem Gebrauchtwagenhändler gekauft. Das Fahrzeug wurde ihm am selben Tag übergeben. Hierbei unterzeichneten Käufer und Verkäufer ein formularmäßiges Übergabeprotokoll, in

dem der Fahrzeugzustand durch Ankreuzen bestimmter Klassifizierungen festgehalten wurde. Unter anderem für die Karosserie ist dort die Klassifizierung 1 – „Einwandfreier Zustand, nur geringe Gebrauchsspuren und Verschleiß, regelmäßig gewartet, voll funktions-tüchtig“ – angekreuzt. Nach dem Formulartext ist das Übergabeprotokoll „Grundlage für die einjährige Sachmängelhaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer“. Vier Wochen nach dem Kauf monierte der Kläger unter anderem eine leichte Verformung des Kotflügels und des Stoßfängers vorn rechts und verlangte deren Beseitigung.

Bundesgerichtshof, VIII ZR 363/04

Gebrauchtwagenkauf: Händler muss man glauben können

(Val) Gerade auf die Worte eines professionellen Kfz-Verkäufers darf sich der Kunde grundsätzlich verlassen. Ist der erworbene Gebrauchtwagen entgegen einer Zusage doch nicht unfallfrei, kann der Käufer den Vertrag rückabwickeln. So entschied vor kurzem das Landgericht Coburg und das Oberlandesgericht Bamberg. Sie verurteilten ein Autohaus, einem getäuschten Kunden den Preis für den Kauf eines "Gebrauchten" von rund 17.000 Euro zurückzuzahlen. Im Gegenzug muss dieser das Fahrzeug wieder herausgeben.

Nach langem Suchen hatte die spätere Klägerin endlich ihren Traumwagen gefunden: Einen tiefergelegten BMW 325 TDS Touring. Zwar nicht mehr ganz neu, aber noch sehr fein. Vom Autohändler wurde ihr der Wagen auch noch in den höchsten Tönen ans Herz gelegt: "Super in Schuss!" und "Nie etwas daran!". Die Autoliebhaberin kaufte den Wagen.

An der Stoßstange und am linken hinteren Seitenteil des Boliden fanden sich umfangreiche Lackierarbeiten. Es stellte sich sogar heraus, dass diese Arbeiten von dem Autoverkäufer durchgeführt worden waren. Darauf hin focht die enttäuschte Klägerin den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Doch den Vorwurf wies der Wagenhändler zurück. Er habe lediglich Kratzer am BMW behoben, die nicht von einem Verkehrsunfall stammten. Die Zusage der "Unfallfreiheit" sei daher zutreffend gewesen.

Das Landgericht Coburg und das Oberlandesgericht Bamberg sahen das anders. Der Kfz - Händler sei verpflichtet gewesen, der Käuferin die umfangreichen Lackier- und Spachtelarbeiten zu offenbaren. Dies umso mehr, als er die Reparaturen selbst vorgenommen habe. Daher habe der Beklagte auch gewusst, dass seine Aussage zur Schadensfreiheit falsch gewesen sei. Dass die beseitigten Kratzer nicht Folge eines Verkehrsunfalls gewesen seien, spiele keine Rolle. Auch derartige Schäden seien für den Wert eines Fahrzeugs entscheidend. Der Händler müsse deshalb den Kaufpreis zurückzahlen und den Wagen wieder zurücknehmen.

Oberlandesgericht Bamberg, 5 U 99/04

Hausratsversicherung: Überfall muss glaubhaft sein

(Val) Das Oberlandesgericht Bamberg hat die Klage eines angeblich geschädigten gegen seinen Hausratsversicherer über 6.000 Euro abgewiesen. Es sprächen gewichtige Indizien dafür, dass der Überfall vorge-täuscht worden sei. Daher könne der Versicherungsnehmer die sonst in Diebstahlsfällen üblichen Beweiserleichterungen nicht für sich beanspruchen. Während eines Spaziergangs sei der Kläger am helllichten Tag mitten in der Stadt überfallen worden. Ein Mountainbikefahrer habe plötzlich vor ihm gehalten und aus seiner Jacke eine Schusswaffe gezückt und ihm zugerufen: "Kette her, Geld her und Uhr ausziehen". In Todesangst habe er dem unmaskierten Räuberradler die geforderten Sachen gegeben. Der habe sich dann mit seiner goldenen Halskette, der Breitling-Uhr und Bargeld von 1.800 Euro auf und davon gemacht. Das Ermittlungsverfahren blieb erfolglos. Der angeblich Bestohlene besann sich seiner Hausratsversicherung und forderte sie auf, den Wert der geklauten Pretiosen und des Geldes zu ersetzen. Zu seiner Überraschung verweigerte der Versicherer jegliche Zahlung. Die Tatschilderung des Versicherten sei unglaubwürdig.

Das Landgericht Coburg und das Oberlandesgericht Bamberg sahen es ähnlich. Grundsätzlich müsse ein Versicherungsnehmer in solchen Fällen den Diebstahl oder Raub nicht vollständig nachweisen, sondern nur das "äußere Bild". Etwas anderes gelte aber dann, wenn Umstände darauf hindeuteten, die Tat sei nur vorgegaukelt. Solche Indizien seien hier vorhanden: Die geschilderte Tatbegehung sei untypisch. Der unmaskierte Täter habe sich einer sehr großen Entdeckungsgefahr ausgesetzt. Außerdem habe er vom Opfer gezielt ein Schmuckstück und eine teure Uhr verlangt. Dass ihm diese vorher beim Versicherten aufgefallen wären, sei unwahrscheinlich. Entgegen der Einlassung des Klägers, er sei am Tattag wegen des warmen Wetters mit offenem Hemd und hochgekrempelten Ärmeln herumgelaufen, hätten frische Temperaturen um die 13 Grad geherrscht. Wenig glaubhaft sei auch, dass der Kläger trotz angespannter finanzieller Lage einen Barbetrag von 1.800 Euro bei sich getragen habe. Die Gesamtwürdigung dieser Umstände spräche dafür, dass der Raub nicht stattgefunden habe. Das Gegenteil habe der Kläger nicht nachgewiesen.

Oberlandesgericht Bamberg, 1 U 41/05

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Discount-Bestattung: Unzulässige Werbung

(Val) Das Landgericht München I hat einem Unternehmen verboten, für als "Volksbestattung" angebotene, besonders günstige Bestattungsdienstleistungen mit den folgenden Worten zu werben: "Wir arbeiten bundesweit mit rund 230 Partnern zusammen und verfügen somit über 600 Niederlassungen, die Bestattungen kompetent und seriös regeln. Wir bieten Ihnen eine Bestattung für Euro 569. Unser Angebot gilt bundesweit. Reden Sie im Trauerfall zuerst mit uns. Wir sind ganz in Ihrer Nähe und helfen Ihnen gerne weiter."

Der Unternehmer hatte im Internet unter der Überschrift "V... - ein Verbund starker Partner" mit der nun verbotenen Behauptung geworben. Geklagt hatte der Bestatterverband Bayern e.V. und ein Konkurrent des Unternehmers.

Irreführende Werbung

Das Gericht hatte zu klären, ob die Werbung irreführend ist. Denn nach Behauptung der Kläger bestünden keine Kooperationsverträge in genanntem Umfang, sondern nur eine fallweise Zusammenarbeit mit Unternehmern vor Ort. Viele davon würden sich auch weigern, zu derart niedrigen Preisen eine Bestattung anzubieten, da die Leistungen seriöserweise zu diesem Preis nicht erbracht werden könnten.

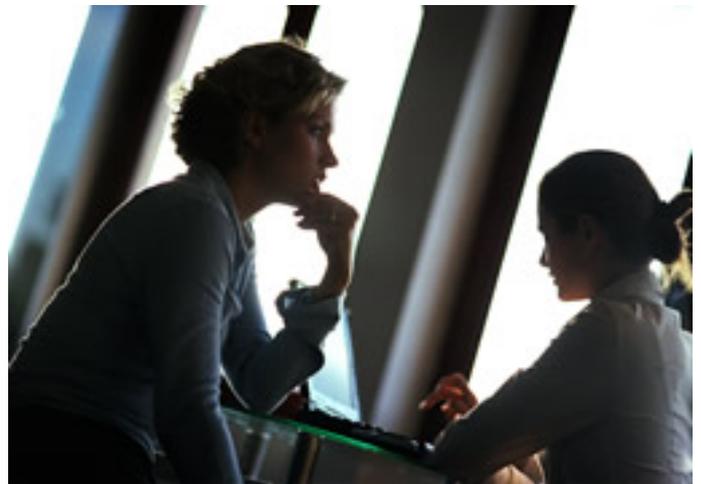
Die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts München I hat dem Bestatterverband nun Recht gegeben und die Werbung verboten, da sie irreführend war: Der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher versteht die Werbung so, dass die Beklagte ein Bestattungsunternehmen ist, das mit 230 Partnerunternehmen und ansonsten eigenen Niederlassungen insgesamt über 600 Niederlassungen bundesweit verfügt und damit über ein so dichtes Netz, dass sich immer eine Niederlassung "ganz in der Nähe" des Werbeadressaten befindet. Dies war jedoch auch im Zeitpunkt der Werbung, nämlich bis 30.04.2005, nicht der Fall.

Bestattungsvermittlung

Die Beklagte ist in Wahrheit schon kein Bestattungsunternehmen, sondern nur eine Bestattungsvermittlung – was in der angegriffenen Werbung durch nichts zum Ausdruck gebracht wird – und verfügte auch damals weder über "230 Partner" noch – ansonsten – über circa 370 eigene Niederlassungen. Vor allem aber handelte es sich bei den bisher 217 Kooperationspartnern der A-G-Gruppe weder um "Partner" der Beklagten noch um Unternehmen, auf die die Beklagte "zugreifen" konnte.

Unter einem Partner versteht der Verkehr in diesem Zusammenhang ein Unternehmen, das gegenüber der Beklagten vertraglich verpflichtet ist, an bestimmten Orten statt der Beklagten für diese die "Volksbestattung" durchzuführen. Eine solche Konstellation liegt aber unstreitig nicht vor, da zum einen die A-G AG ihre Partnerunternehmen gerade von der "Volksbestattung" abgrenzen möchte und keine vertragliche Zusammenarbeit wünscht, die über eine "von-Fall-zu-Fall-Beauftragung" hinaus geht und zum anderen unstreitig nicht alle Partnerunternehmen der A-G bereit waren, bei dem Billigangebot der Beklagten, bei dem noch 20 Prozent Provision an die Beklagte abzuführen sind, mitzumachen.

Landgericht München I, 1HK O 8241/05



Regio Post: Nicht mit Deutscher Post zu verwechseln

(Val) Das Landgericht Frankenthal hat eine Klage der Deutschen Post AG gegen die Regio Post Deutschland zurückgewiesen, mit der die Deutsche Post AG aus markenrechtlichen Gesichtspunkten erreichen wollte, dass das Konkurrenzunternehmen unter seinem Namen keine Dienstleistungen mehr anbieten dürfe, da es in seinem Namen zu Unrecht den Begriff „Post“ führe, was zu Verwechslungen führen könne.

Keine Verwechslungsgefahr

Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass eine Verwechslungsgefahr der Marken nicht bestehe. Vielmehr sei eine hinreichende Eigenidentität der Regio Post gegeben und auch bekannt. Die Kammer hat dabei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber den Postmarkt in mehreren Schritten liberalisiert, also weiteren privaten Anbietern die Möglichkeit zur Beförderung von Postsendungen geben wollte und der Begriff „Post“ in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen ist. Z. B. findet sich der Begriff nicht nur bei Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen, sondern auch beim

Gegenstand der Dienstleistungen, selbst z. B. der Brief, der „Post“ genannt wird. Die Kammer weist weiter darauf hin, dass es schwierig ist, die angebotene Dienstleistung im Namen des Unternehmens anders als durch den Begriff „Post“ zu charakterisieren. Unterschiede ergäben sich auch aus dem Schriftbild der in großen Buchstaben geschriebenen „POST“ und der Regio Post Deutschland. Auch werde die Marke der Regio Post zusammen mit der Zeichnung eines Kuverts großteils in der Farbe Blau dargestellt, während die Deutsche Post AG das Posthorn und die Farbe Gelb verwendet.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken zulässig.

Vorfälligkeitszinsen: Nicht immer gerechtfertigt

(Val) Eine Bank hat bei der vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens nicht zwangsläufig Anspruch auf eine so genannte Vorfälligkeitsentschädigung wegen entgangener Zinszahlungen. Dies geht aus einem Urteil des Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hervor. Wurde ein Auflösungsvertrag geschlossen, besteht ein solcher Anspruch nach dem Richterspruch nicht.

Im konkreten Fall hatten Kunde und Bank geeinigt, dass ein Darlehen vorzeitig zurückgezahlt werden sollte. Danach forderte die Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung von rund 21.600 Euro.

Das Oberlandesgericht sah keine Rechtsgrundlage, auf die in diesem Fall die Forderung nach einer solchen Entschädigung gestützt werden könnte. Die Vertragsbestimmungen sahen dies nur für den Fall der einseitigen Kündigung vor.

ebay: Zur Unternehmer-eigenschaft eines Verkäufers

(Val) Wer innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes gleichartige Waren bei Ebay zum Kauf anbietet, muss den Anschein gegen sich gelten lassen, Unternehmer zu sein. So entschied jetzt das Landgericht Mainz und gab einem Ebay- Kunden Recht.

Unternehmer im Sinne des BGB

Einem Ebay-Käufer steht gemäß §§ 355, 312 d Abs. 1 BGB ein Recht zum Widerruf des abgeschlossenen Fernabsatzvertrages zu, sofern der Verkäufer als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB anzusehen ist.

Nach § 14 BGB ist Unternehmer eine natürliche Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handelt. Auf die Absicht einer Gewinnerzielung und der Umfang der Tätigkeit komme es nicht entscheidend an.

Bei einer hohen Anzahl von Verkäufen - hier: mindestens 252 im Zeitraum von zwei Jahren und sieben Monaten - sowie der Selbstbezeichnung „PowerSeller“ spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine unternehmerische Tätigkeit des Verkäufers. Als weitere Indizien könnten die Art der verwendeten Versteigerungsbedingungen sowie die Tatsache hinzutreten, dass binnen eines kürzeren Zeitraumes gleichartige Waren - hier: drei Pkws - zum Kauf angeboten werden.

Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig.

Landgericht Mainz, 3 O 184/04

